

Amtsblatt der Europäischen Union

C 19



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
20. Januar 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 19/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union	1
--------------	---	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 19/02	Rechtssache C-92/16: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia no 1 de Fuenlabrada - Spanien) – Bankia SA/Henry-Rodolfo Rengifo Jiménez, Sheyla-Jeanneth Felix Caiza (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 und 7 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Klausel über die vorzeitige Fälligkeit eines Hypothekendarlehensvertrags – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder deren Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Feststellung der teilweisen Missbräuchlichkeit der Klausel – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als „missbräuchlich“ eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine nationale Rechtsvorschrift – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtlich unzulässige Frage)	2
--------------	--	---

DE

2020/C 19/03	Rechtssache C-167/16: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia no 2 de Santander - Spanien) – Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA/Fernando Quintano Ujeta, María Isabel Sánchez García (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 und 7 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung eines Hypothekendarlehensvertrags – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder deren Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Feststellung der teilweisen Missbräuchlichkeit der Klausel – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als „missbräuchlich“ eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine nationale Rechtsvorschrift – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtlich unzulässige Frage).....	3
2020/C 19/04	Rechtssache C-486/16: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia no 6 de Alicante - Spanien) – Bankia SA/Alfredo Sánchez Martínez, Sandra Sánchez Triviño (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 und 7 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Klausel über die vorzeitige Fälligkeitstellung eines Hypothekendarlehensvertrags – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder deren Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als „missbräuchlich“ eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine nationale Rechtsvorschrift – Effektivitätsgrundsatz – Grundsatz der Verfahrensautonomie)	4
2020/C 19/05	Rechtssache C-801/18: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil supérieur de la Sécurité sociale – Luxemburg) – EU/Caisse pour l'avenir des enfants (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Gleichbehandlung – Art. 45 AEUV – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 4 – Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Beschäftigungsstaat und einem Drittstaat – Kindergeld – Anwendung auf einen Grenzgänger, der weder Staatsangehöriger eines der Vertragsstaaten des Abkommens ist noch seinen Wohnsitz in einem von ihnen hat)	4
2020/C 19/06	Rechtssache C-262/19: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon – Griechenland) – RM, SN/Agrotiki Trapeza Ellados (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Bestellung von Hypotheken, die Landwirten gewährte Bankdarlehen garantieren – Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Höchstgrenze festlegen, bis zu der Hypotheken gewährt werden – Unzureichende Angabe der Gründe, aus denen dem nationalen Gericht die Auslegung des Unionsrechts fraglich erscheint – Offensichtliche Unzulässigkeit).....	5
2020/C 19/07	Rechtssache C-491/18: Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 27. Juli 2018 – Mennica Wroclawska sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu.....	6
2020/C 19/08	Rechtssache C-583/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. Juli 2019 von Belén Bernaldo de Quirós gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 5. Juni 2019 in der Rechtssache T-273/18, Bernaldo de Quirós/Kommission ..	6
2020/C 19/09	Rechtssache C-612/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. August 2019 von CC gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Juni 2019 in der Rechtssache T-248/17 RENV, CC/Parlament	7
2020/C 19/10	Rechtssache C-655/19: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 30. August 2019 – LN/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov	8
2020/C 19/11	Rechtssache C-709/19: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 25. September 2019 – Vereniging van Effectenbezitters/BP plc	9
2020/C 19/12	Rechtssache C-719/19: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 30. September 2019 – FS/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid	10

2020/C 19/13	Rechtssache C-720/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 30. September 2019 - GR gegen Stadt Duisburg	10
2020/C 19/14	Rechtssache C-738/19: Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 7. Oktober 2019 – A/B, C	11
2020/C 19/15	Rechtssache C-742/18: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 10. Oktober 2019 – B. K./Republik Slowenien	12
2020/C 19/16	Rechtssache C-746/19: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo no 17 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 14. Oktober 2019 – UD/Subdelegación del Gobierno en Barcelona	12
2020/C 19/17	Rechtssache C-756/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa - CAAD) (Portugal), eingereicht am 15. Oktober 2019 – Ramada Storax SA/Autoridade Tributária e Aduaneira	13
2020/C 19/18	Rechtssache C-758/19: Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon (Griechenland), eingereicht am 16. Oktober 2019 – OH/ID	14
2020/C 19/19	Rechtssache C-760/19: Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 16. Oktober 2019 – JCM Europe (UK) Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	15
2020/C 19/20	Rechtssache C-766/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca dos Açores (Portugal), eingereicht am 18. Oktober 2019 – QE, RD/SATA International – Serviços de Transportes Aéreos SA	15
2020/C 19/21	Rechtssache C-768/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 18. Oktober 2019 - Bundesrepublik Deutschland gegen SE.	16
2020/C 19/22	Rechtssache C-771/19: Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 21. Oktober 2019 – NAMA Symvouloi Michanikoi Kai Meletites A.E. – LDK Symvouloi Michanikoi A.E., NAMA Symvouloi Michanikoi Kai Meletites A.E., LDK Symvouloi Michanikoi A.E./Archi Exetasis Prodikastikon Prosyfygon (AEPP), Attiko Metro A.E.	18
2020/C 19/23	Rechtssache C-774/19: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 22. Oktober 2019 – A. B. und B. B./Personal Exchange International Limited	19
2020/C 19/24	Rechtssache C-776/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – VB, WA/BNP Paribas Personal Finance SA	19
2020/C 19/25	Rechtssache C-777/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – XZ, YY/BNP Paribas Personal Finance SA	21
2020/C 19/26	Rechtssache C-778/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – ZX/BNP Paribas Personal Finance SA	23
2020/C 19/27	Rechtssache C-779/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – AV/BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République	24

2020/C 19/28	Rechtssache C-780/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – BW, CX/BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République.	26
2020/C 19/29	Rechtssache C-781/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – DY, EX/BNP Paribas Personal Finance SA	28
2020/C 19/30	Rechtssache C-782/19: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – FA/BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République	29
2020/C 19/31	Rechtssache C-783/19: Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 22. Oktober 2019 – Comité Interprofessionnel du Vin de champagne/GB	31
2020/C 19/32	Rechtssache C-795/19: Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 29. Oktober 2019 – XX/Tartu vangla	32
2020/C 19/33	Rechtssache C-799/19: Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Košice I (Slowakei), eingereicht am 30. Oktober 2019 – NI, OJ, PK/Sociálna poisťovňa	32
2020/C 19/34	Rechtssache C-812/19: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 4. November 2019 – Danske Bank A/S/Skatteverket	33
2020/C 19/35	Rechtssache C-813/19: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Aix-en-Provence (Frankreich), eingereicht am 5. November 2019 – MN	34
2020/C 19/36	Rechtssache C-821/19: Klage, eingereicht am 8. November 2019 – Europäische Kommission/Ungarn	34
2020/C 19/37	Rechtssache C-847/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. November 2019 von Achemos Grupè UAB und Achema AB gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 12. September 2019 in der Rechtssache Case T-417/16, Achemos Grupè und Achema AB/Kommission.	35
2020/C 19/38	Rechtssache C-849/19: Klage, eingereicht am 21. November 2019 – Europäische Kommission/Hellenische Republik	36
2020/C 19/39	Rechtssache C-856/19: Klage, eingereicht am 25. November 2019 – Europäische Kommission/Ungarn	37
2020/C 19/40	Rechtssache C-569/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juli 2019 – Europäische Kommission/Königreich Spanien, Streithelferin: Französische Republik	38
2020/C 19/41	Rechtssache C-580/18: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 14. August 2019 – Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH/Lotte Co. Ltd, Office de l'Union européenne pour la propriété intellectuelle (EUIPO)	38
2020/C 19/42	Rechtssache C-751/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. August 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD] - Portugal) – Totalmédia – Marketing Directo e Publicidade SA/Autoridade Tributária e Aduaneira	39
2020/C 19/43	Rechtssache C-781/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma - Italien) – Società Italiana degli Autori ed Editori (S.I.A.E.)/Soundreef Ltd	39

2020/C 19/44	Rechtssache C-180/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf - Deutschland) – flightright GmbH/Eurowings GmbH	39
2020/C 19/45	Rechtssache C-247/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción de Ceuta – Spanien) – HC, ID/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA.....	40
2020/C 19/46	Rechtssache C-327/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. August 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus - Finnland) – Verfahren auf Antrag von Nobina Finland Oy.....	40
2020/C 19/47	Rechtssache C-345/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. August 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf - Deutschland) – EUflight GmbH/Eurowings GmbH ..	40
2020/C 19/48	Rechtssache C-370/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg - Deutschland) – GE/Société Air France	41
Gericht		
2020/C 19/49	Rechtssache T-287/16 RENV: Urteil des Gerichts vom 26. November 2019 – Belgien/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Belgien getätigte Ausgaben – Zu Unrecht geleistete Ausfuhrerstattungen – Nichtwiedereinziehung, die auf Versäumnisse, für die eine Dienststelle eines Mitgliedstaats verantwortlich ist, zurückzuführen ist – Keine Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Rechtsbehelfe – Verhältnismäßigkeit).....	42
2020/C 19/50	Rechtssache T-502/16: Urteil des Gerichts vom 20. November 2019 – Missir Mamachi di Lusignano u. a./Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Ermordung eines Beamten und seiner Ehegattin – Pflicht, den Schutz des Personals der Union zu gewährleisten – Haftung eines Organs für den immateriellen Schaden der Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten – Mutter, Bruder und Schwester des Beamten – Schadensersatzklage – Zulässigkeit – Klagebefugnis auf der Grundlage von Art. 270 AEUV – Vom Statut erfasste Person – Angemessene Frist)	43
2020/C 19/51	Rechtssache T-31/18: Urteil des Gerichts vom 27. November 2019 – Izuzquiza und Semsrott/Frontex (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente zu einer Marineoperation der Frontex im zentralen Mittelmeer im Jahr 2017 – Eingesetzte Schiffe – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Sicherheit)	44
2020/C 19/52	Rechtssache T-527/18: Urteil des Gerichts vom 21. November 2019 – K.A. Schmiersal Holding/EUIPO – Tecnium (tec.nicum) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke tec.nicum – Ältere nationale Bildmarke TECNIUM – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001 – Form, die in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird – Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)	44
2020/C 19/53	Rechtssache T-592/18: Urteil des Gerichts vom 28. November 2019 – Wywiał-Prządą/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Bezüge – Entscheidung, mit der die Auslandszulage verweigert wird – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts – Dienst für einen anderen Staat – Diplomatenstatus – Fünfjähriger Bezugszeitraum)	45
2020/C 19/54	Rechtssache T-642/18: Urteil des Gerichts vom 28. November 2019 – August Wolff/EUIPO – Faes Farma (DermoFaes Atopimed) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke DermoFaes Atopimed – Ältere Unionswortmarke Dermowas – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	46

2020/C 19/55	Rechtssache T-643/18: Urteil des Gerichts vom 28. November 2019 – August Wolff/EUIPO – Faes Farma (DermaFaes) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke DermaFaes – Ältere Unionswortmarke Dermowas – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001).....	46
2020/C 19/56	Rechtssache T-695/18: Urteil des Gerichts vom 20. November 2019 – Werner/EUIPO – Merck (fLORAMED) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke fLORAMED – Ältere Unionswortmarke MEDIFLOR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001).....	47
2020/C 19/57	Rechtssache T-711/18: Urteil des Gerichts vom 26. November 2019 – Wyld/EUIPO – Kaufland Warenhandel (wyld) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke wyld – Ältere internationale Wortmarke WILD CRISP – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Teilweise Zurückweisung der Anmeldung).....	48
2020/C 19/58	Rechtssache T-276/13 RENV: Beschluss des Gerichts vom 14. November 2019– Growth Energy und Renewable Fuels Association/Rat (Dumping – Einführen von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten – Endgültiger Antidumpingzoll – Aufhebung des angefochtenen Rechtsakts – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)	48
2020/C 19/59	Rechtssache T-618/18: Beschluss des Gerichts vom 21. November 2019 – ZI/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Versicherungsschutz im Rahmen des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems – Mitversicherung des Ehegatten des Beamten – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit).....	49
2020/C 19/60	Rechtssache T-740/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. September 2019 – Taminco/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Pflanzenschutzmittel – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Wirkstoff Thiram – Voraussetzungen für die Genehmigung des Inverkehrbringens – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)	50
2020/C 19/61	Rechtssache T-147/19: Beschluss des Gerichts vom 14. November 2019 – Flovax/EUIPO – Dagniaux und Gervais Danone (GLACIER DAGNIAUX DEPUIS 1923) (Unionsmarke – Antrag auf Nichtigerklärung – Unionsbildmarke GLACIER DAGNIAUX DEPUIS 1923 – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung).....	50
2020/C 19/62	Rechtssache T-181/19: Beschluss des Gerichts vom 18. November 2019 – Dickmanns/EUIPO („Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vertrag auf bestimmte Zeit, der mit einer Auflösungsklausel versehen ist – Klausel, wonach der Vertrag endet, falls der Name des Bediensteten nicht in die Reserveliste eines Auswahlverfahrens aufgenommen wird – Rein bestätigender Rechtsakt – Beschwerdefrist – Unzulässigkeit)	51
2020/C 19/63	Rechtssache T-518/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. September 2019 – Sipcam Oxon/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Pflanzenschutzmittel – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Wirkstoff Chlorthalonil – Voraussetzungen für die Genehmigung des Inverkehrbringens – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit).....	52
2020/C 19/64	Rechtssache T-549/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. September 2019 – Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Arzneimittel für seltene Leiden – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)	53
2020/C 19/65	Rechtssache T-568/19 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. September 2019 – Micros Food Safety/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Bakteriophagen – Listerien – Listex™ P100 – Unzulässigkeit)	53
2020/C 19/66	Rechtssache T-719/19: Klage, eingereicht am 23. Oktober 2019 – Northgate und Northgate Europe/Kommission .	54

2020/C 19/67	Rechtssache T-726/19: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2019 – LSEGH (Luxembourg) und London Stock Exchange Group Holdings (Italy)/Kommission	55
2020/C 19/68	Rechtssache T-728/19: Klage, eingereicht am 29. Oktober 2019 – PL/Kommission	56
2020/C 19/69	Rechtssache T-731/19: Klage, eingereicht am 29. Oktober 2019 – Arris Global/Kommission	57
2020/C 19/70	Rechtssache T-79/19: Beschluss des Gerichts vom 18. November 2019 – Lantmännen und Lantmännen Agroetanol/Kommission	58
2020/C 19/71	Rechtssache T-537/19: Beschluss des Gerichts vom 12. November 2019 – DK/GSA	58

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union*(2020/C 19/01)***Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 10 vom 13.1.2020

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 432 vom 23.12.2019

ABl. C 423 vom 16.12.2019

ABl. C 413 vom 9.12.2019

ABl. C 406 vom 2.12.2019

ABl. C 399 vom 25.11.2019

ABl. C 383 vom 11.11.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia no 1 de Fuenlabrada - Spanien) – Bankia SA/Henry-Rodolfo Rengifo Jiménez, Sheyla-Jeanneth Felix Caiza

(Rechtssache C-92/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 und 7 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Klausel über die vorzeitige Fälligkeit eines Hypothekendarlehensvertrags – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder deren Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Feststellung der teilweisen Missbräuchlichkeit der Klausel – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als „missbräuchlich“ eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine nationale Rechtsvorschrift – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtlich unzulässige Frage)

(2020/C 19/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 1 de Fuenlabrada

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bankia SA

Beklagte: Henry-Rodolfo Rengifo Jiménez, Sheyla-Jeanneth Felix Caiza

Tenor

Die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass eine als missbräuchlich eingestufte Klausel über die vorzeitige Fälligkeit eines Hypothekendarlehensvertrags teilweise aufrechterhalten wird, indem das nationale Gericht die Bestandteile, die sie missbräuchlich machen, streicht. Hingegen hindern diese Artikel ein nationales Gericht nicht daran, der Nichtigkeit einer solchen missbräuchlichen Klausel – deren Wortlaut an eine gesetzliche Vorschrift angelehnt ist, die anwendbar ist, wenn die Parteien des Vertrags eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben – abzuhelfen, indem es diese durch die nach dem Abschluss des Vertrags eingeführte neue Fassung dieser gesetzlichen Vorschrift ersetzt, wenn der fragliche Vertrag ohne die missbräuchliche Klausel nicht bestehen kann und die Nichtigerklärung des Vertrags in seiner Gesamtheit für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 2.5.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia no 2 de Santander - Spanien) – Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA/Fernando Quintano Ujeta, María Isabel Sánchez García

(Rechtssache C-167/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 und 7 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Klausel über die vorzeitige Fälligkeit eines Hypothekendarlehensvertrags – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder deren Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Feststellung der teilweisen Missbräuchlichkeit der Klausel – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als „missbräuchlich“ eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine nationale Rechtsvorschrift – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtlich unzulässige Frage)

(2020/C 19/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 2 de Santander

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA

Beklagte: Fernando Quintano Ujeta, María Isabel Sánchez García

Tenor

Die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass eine als missbräuchlich eingestufte Klausel über die vorzeitige Fälligkeit eines Hypothekendarlehensvertrags teilweise aufrechterhalten wird, indem das nationale Gericht die Bestandteile, die sie missbräuchlich machen, streicht. Hingegen hindern diese Artikel ein nationales Gericht nicht daran, der Nichtigkeit einer solchen missbräuchlichen Klausel – deren Wortlaut an eine gesetzliche Vorschrift angelehnt ist, die anwendbar ist, wenn die Parteien des Vertrags eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben – abzuhelfen, indem es diese durch die nach dem Abschluss des Vertrags eingeführte neue Fassung dieser gesetzlichen Vorschrift ersetzt, wenn der fragliche Vertrag ohne die missbräuchliche Klausel nicht bestehen kann und die Nichtigerklärung des Vertrags in seiner Gesamtheit für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 6.6.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 3. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia no 6 de Alicante - Spanien) – Bankia SA/Alfredo Sánchez Martínez, Sandra Sánchez Triviño

(Rechtssache C-486/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 6 und 7 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Klausel über die vorzeitige Fälligkeit eines Hypothekendarlehensvertrags – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, oder deren Antwort klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Befugnisse des nationalen Richters beim Vorliegen einer als „missbräuchlich“ eingestuften Klausel – Ersetzung der missbräuchlichen Klausel durch eine nationale Rechtsvorschrift – Effektivitätsgrundsatz – Grundsatz der Verfahrensautonomie)

(2020/C 19/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 6 de Alicante

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bankia SA

Beklagte: Alfredo Sánchez Martínez, Sandra Sánchez Triviño

Tenor

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und der Effektivitätsgrundsatz sind unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass ein nationales Gericht des ersten Rechtszugs an eine Entscheidung der Berufungsinstanz gebunden ist, mit der unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes des Verbrauchers gegen die Pflichten aus dem Hypothekendarlehensvertrags die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens angeordnet wird, selbst wenn dieser Vertrag eine Klausel enthält, die in einem vorangegangenen Urteil, das zwar unanfechtbar, aber nach nationalem Recht nicht rechtskräftig ist, für missbräuchlich erklärt wurde.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 28.11.2016.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil supérieur de la Sécurité sociale – Luxemburg) – EU/Caisse pour l’avenir des enfants

(Rechtssache C-801/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Gleichbehandlung – Art. 45 AEUV – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 4 – Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Beschäftigungsstaat und einem Drittstaat – Kindergeld – Anwendung auf einen Grenzgänger, der weder Staatsangehöriger eines der Vertragsstaaten des Abkommens ist noch seinen Wohnsitz in einem von ihnen hat)

(2020/C 19/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil supérieur de la Sécurité sociale (Oberstes Schiedsgericht der Sozialversicherung, Luxemburg)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: EU

Rechtsmittelgegnerin: Caisse pour l'avenir des enfants (Zukunftskasse, Luxemburg)

Tenor

Art. 45 AEUV i.V.m. Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass er der Weigerung der zuständigen Behörden des ersten Mitgliedstaats, einem Staatsangehörigen des zweiten Mitgliedstaats, der im ersten Mitgliedstaat arbeitet, ohne dort wohnhaft zu sein, Familienleistungen für sein Kind, das mit seiner Mutter in einem Drittstaat wohnt, auszubezahlen, wenn diese zuständigen Behörden bei Vorliegen derselben Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen aufgrund eines bilateralen internationalen Abkommens zwischen dem ersten Mitgliedstaat und dem Drittstaat den Anspruch auf die Familienleistungen für ihre eigenen Staatsangehörigen bzw. Einwohner anerkennen, entgegensteht, es sei denn, diese Behörden können eine objektive Rechtfertigung für ihre Weigerung vorbringen.

(¹) ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon – Griechenland) – RM, SN/Agrotiki Trapeza Ellados

(Rechtssache C-262/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Bestellung von Hypotheken, die Landwirten gewährte Bankdarlehen garantieren – Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Höchstgrenze festlegen, bis zu der Hypotheken gewährt werden – Unzureichende Angabe der Gründe, aus denen dem nationalen Gericht die Auslegung des Unionsrechts fraglich erscheint – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2020/C 19/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Polymeles Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RM, SN

Beklagte: Agrotiki Trapeza Ellados

Tenor

Das mit Entscheidung vom 8. Februar 2019 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon (Kollegialgericht erster Instanz Athen, Griechenland) ist offensichtlich unzulässig.

(¹) ABl. C 187 vom 3.6.2019.

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen), eingereicht am 27. Juli 2018 –
Mennica Wrocławska sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu**

(Rechtssache C-491/18)

(2020/C 19/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Mennica Wrocławska sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) entschieden, dass Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU geänderten Fassung dahin auszulegen sind, dass sie die nationalen Steuerbehörden daran hindern, dem Steuerpflichtigen das Recht, die geschuldete oder entrichtete Vorsteuer abzuziehen, nur mit der Begründung zu versagen, dass die ausgestellten Rechnungen einen Fehler bezüglich der Angabe der Waren enthalten, die Gegenstand der betreffenden Umsätze sind, und dies, obwohl der Steuerpflichtige, bevor die Steuerbehörden ihm gegenüber eine Entscheidung erließen, diesen die Belege vorgelegt und die Erklärungen abgegeben hat, die für die Bestimmung des tatsächlichen Gegenstands dieser Umsätze erforderlich sind und belegen, dass sie tatsächlich durchgeführt wurden.

**Rechtsmittel, eingelegt am 30. Juli 2019 von Belén Bernaldo de Quirós gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom
5. Juni 2019 in der Rechtssache T-273/18, Bernaldo de Quirós/Kommission**

(Rechtssache C-583/19 P)

(2020/C 19/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Belén Bernaldo de Quirós (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil vom 5. Juni 2019, Bernaldo de Quirós/Kommission (T-273/18), aufzuheben;
- den in der ersten Instanz gestellten Anträgen stattzugeben;
- der Kommission sämtliche Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, mit dem sie eine Verfälschung der Tatsachen, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und eine rechtlich unzutreffende Begründung rügt.

Mit dem zweiten Klagegrund der beim Gericht erhobenen Klage hatte die Rechtsmittelführerin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte im Rahmen von Art. 3 des Anhangs IX des Beamtenstatuts gerügt. Das Gericht hat zu diesem Klagegrund in den Rn. 81 bis 94 des angefochtenen Urteils Stellung genommen.

Die Rechtsmittelführerin ist der Auffassung, dass die vom Gericht getroffenen Feststellungen sachlich unrichtig seien. Das angefochtene Urteil sei rechtsfehlerhaft und enthalte einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da zum einen interne Vorschriften nicht einen Verstoß gegen eine Bestimmung des Statuts rechtfertigen könnten und zum anderen die fraglichen Durchführungsbestimmungen nicht die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde vorsähen. Schließlich führe die Auslegung von Art. 3 des Anhangs IX des Beamtenstatuts und von Art. 4 Abs. 4 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu einer rechtlich unzutreffenden Begründung.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. August 2019 von CC gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Juni 2019 in der Rechtssache T-248/17 RENV, CC/Parlament

(Rechtssache C-612/19 P)

(2020/C 19/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: CC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 13. Juni 2019 in der Rechtssache T-248/17 RENV, mit Ausnahme von Nr. 3 des Tenors über die Kosten aufzuheben,
- das Parlament zum Ersatz des gesamten materiellen und immateriellen Schadens des Rechtsmittelführers nach der in seiner Klageschrift in der Rechtssache F-9/12 dargelegten Berechnungsmethode zu verurteilen,
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer beantragt die teilweise Aufhebung des Urteils vom 13. Juni 2019 in der Rechtssache CC/Parlament, T-248/17 RENV (außer für Nr. 3 des Tenors), mit dem das Gericht unter Zurückweisung der Klage im Übrigen das Parlament verurteilt habe, dem Rechtsmittelführer den Betrag von 6 000 Euro und sämtliche Kosten zu zahlen.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf fünf Gründe:

- Verstoß gegen Art. 106 der Verfahrensordnung des Gerichts – Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit – Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union;

- Rechtsfehler, soweit das Gericht die beantragten prozessleitenden Maßnahmen nicht ergriffen habe;
- Verzerrung der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens – Nichtbeachtung des Aufhebungsurteils – Rechtswidriger Ersatz der Würdigung – Verstoß gegen Art. 1d Abs. 2 des Beamtenstatuts;
- Rechtsfehler, soweit das Gericht bestimmte Stellen bei der Beurteilung des Verlusts einer Möglichkeit ausgenommen habe;
- willkürliche Beurteilung, Rechtsfehler, Begründungsmangel, mangelnde Unparteilichkeit.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 30. August 2019 – LN/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov

(Rechtssache C-655/19)

(2020/C 19/10)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Alba Iulia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LN

Beklagte: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Sibiu, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov

Vorlagefragen

1. Steht Art. 2 der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ der Einstufung des Umsatzes, mit dem ein Steuerpflichtiger, der – als Gläubiger – den Zuschlag für die Immobilie in einem Zwangsvollstreckungsverfahren erhält und diese nach einer gewissen Zeit verkauft, um den als Darlehen gewährten Betrag beizutreiben, als wirtschaftliche Tätigkeit in Form der Nutzung von körperlichen oder nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen entgegen?
2. Kann die Person, die ein solches Rechtsgeschäft vorgenommen hat, als Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 2006/112 angesehen werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 25. September 2019 –
Vereniging van Effectenbezitters/BP plc**

(Rechtssache C-709/19)

(2020/C 19/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vereniging van Effectenbezitters

Beklagte: BP plc

Vorlagefragen

1. (a) Ist Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. 2012, L 351, S. 1, im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) dahin auszulegen, dass die unmittelbare Verwirklichung eines reinen Vermögensschadens auf einem Anlagekonto in den Niederlanden oder einem Anlagekonto bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank und/oder Investmentgesellschaft, der die Folge von Anlageentscheidungen ist, die unter dem Einfluss von allgemein weltweit veröffentlichten, aber unrichtigen, unvollständigen und irreführenden Informationen eines internationalen börsennotierten Unternehmens getroffen wurden, einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (*Erfolgsort*) bietet?

(b) Falls nein, bedarf es zusätzlicher Umstände, die es rechtfertigen, dass die niederländischen Gerichte zuständig sind, und um welche Umstände handelt es sich dabei? Reichen die in Nr. 4.2.2 des Ersuchens genannten zusätzlichen Umstände aus, um die Zuständigkeit der niederländischen Gerichte zu begründen?
2. Ist die Frage 1 anders zu beantworten, wenn es um eine nach Art. 3:305a des Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW) erhobene Klage einer Vereinigung geht, die zum Ziel hat, kraft eigenen Rechts die kollektiven Interessen von Anlegern zu vertreten, die einen Schaden im Sinne der Frage 1 erlitten haben, was u. a. dazu führt, dass weder die jeweiligen Wohnsitze dieser Anleger noch die besonderen Umstände der individuellen Ankäufe bzw. der individuellen Entscheidungen, bereits gehaltene Aktien nicht zu verkaufen, festgestellt werden?
3. Wenn die niederländischen Gerichte nach Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung zuständig sind, über die gemäß Art. 3:305a BW erhobene Klage zu befinden, ist dann das betreffende Gericht nach Art. 7 Nr. 2 dieser Verordnung sowohl international als auch innerstaatlich örtlich zuständig, über alle anschließenden individuellen Schadensersatzklagen von Anlegern zu befinden, die einen Schaden im Sinne der Frage 1 erlitten haben?
4. Wenn das betreffende niederländische Gericht im Sinne der Frage 3 zwar international, aber nicht innerstaatlich örtlich zuständig ist, über alle individuellen Schadensersatzklagen von Anlegern zu befinden, die einen Schaden im Sinne der Frage 1 erlitten haben, ist dann die innerstaatliche örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des geschädigten Anlegers, dem Sitz der Bank, bei der das persönliche Bankkonto dieses Anlegers geführt wird, oder dem Sitz der Bank, bei der das Anlagekonto geführt wird, zu bestimmen oder ist auf einen anderen Anknüpfungspunkt abzustellen?

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 30. September 2019 – FS/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**(Rechtssache C-719/19)**

(2020/C 19/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FS

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. Ist Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, ⁽¹⁾ ...) dahin auszulegen, dass die nach dieser Vorschrift erlassene Verfügung zur Ausweisung eines Unionsbürgers aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats umgesetzt worden ist und sie keine Rechtsfolgen mehr entfaltet, sobald dieser Unionsbürger das Hoheitsgebiet dieses Aufnahmemitgliedstaats innerhalb der in dieser Verfügung gesetzten Frist für die freiwillige Ausreise nachweisbar verlassen hat?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Steht diesem Unionsbürger bei einer sofortigen Rückkehr in den Aufnahmemitgliedstaat das in Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehene Recht auf Aufenthalt bis zu drei Monaten zu oder darf der Aufnahmemitgliedstaat eine neue Ausweisungsverfügung erlassen, um zu verhindern, dass der Unionsbürger jeweils für einen kurzen Zeitraum in den Aufnahmemitgliedstaat einreist?
3. Falls Frage 1 zu verneinen ist: Muss dieser Unionsbürger sich dann während eines bestimmten Zeitraums außerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmemitgliedstaats aufhalten und welche Dauer hat dieser Zeitraum?

⁽¹⁾ S. 77.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 30. September 2019 - GR gegen Stadt Duisburg**(Rechtssache C-720/19)**

(2020/C 19/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GR

Beklagte: Stadt Duisburg

Vorlagefragen

1. Verliert ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers, der von diesem Rechte nach Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei ableiten kann, diese Rechte, wenn er die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaates unter Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit annimmt?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Kann der Familienangehörige des türkischen Arbeitnehmers in der beschriebenen Situation sich dann weiter auf die Rechte aus Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats berufen, wenn er die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaates wieder verloren hat, weil er die vorherige Staatsangehörigkeit wieder angenommen hat?

Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 7. Oktober 2019 – A/B, C

(Rechtssache C-738/19)

(2020/C 19/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A

Beklagte: B, C

Vorlagefrage

Wie sind die Richtlinie 93/13 ⁽¹⁾ und insbesondere der darin enthaltene Grundsatz der kumulativen Wirkung bei der Beurteilung der Frage auszulegen, ob die Entschädigung, die der Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zu leisten hat, unverhältnismäßig hoch im Sinne von Nr. 1 Buchst. e des Anhangs dieser Richtlinie ist, wenn es um Vertragsstrafen-Klauseln geht, die an Vertragsverletzungen unterschiedlicher Art anknüpfen, die ihrem Wesen nach nicht zusammen begangen werden müssen und im vorliegenden Fall auch tatsächlich nicht zusammen begangen wurden? Ist es dabei relevant, dass im Zusammenhang mit den Vertragsverletzungen, aufgrund deren die Vertragsstrafe verlangt wird, auch Schadensersatz in Form der Herausgabe rechtswidrig erzielter Gewinne gefordert wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 10. Oktober 2019 – B. K./Republik Slowenien

(Rechtssache C-742/18)

(2020/C 19/15)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B. K.

Beklagte: Republik Slowenien

Vorlagefragen

1. Findet Art. 2 der Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ auch auf die im Verteidigungsbereich tätigen Bediensteten bzw. die Militärangehörigen, die Wachdienst zu Friedenszeiten leisten, Anwendung?
2. Steht Art. 2 der Richtlinie 2003/88/EG einer nationalen Regelung entgegen, wonach der Bereitschaftsdienst von Bediensteten, die im Verteidigungsbereich am Dienstort oder an einem bestimmten Ort (also nicht zu Hause) tätig sind, bzw. die Anwesenheit von Militärangehörigen, die im Verteidigungsbereich in der Zeit der Wache im Einsatz sind, in der diese Militärangehörigen zwar keinen effektiven Dienst verrichten, aber physisch in der Kaserne anwesend sein müssen, nicht als Dienstzeit gilt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9)

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo no 17 de Barcelona (Spanien), eingereicht am 14. Oktober 2019 – UD/Subdelegación del Gobierno en Barcelona

(Rechtssache C-746/19)

(2020/C 19/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 17 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UD

Beklagte: Subdelegación del Gobierno en Barcelona

Vorlagefragen

1. Hat der spanische Staat die Richtlinie 2008/115 ⁽¹⁾ korrekt in nationales Recht (Ley Orgánica 4/2000, geändert durch die Ley Orgánica 2/2009) umgesetzt, wenn bei einem illegalen Aufenthalt weiterhin im Regelfall eine Geldbuße und nur in schweren Fällen die Ausweisung angeordnet wird?
2. Kann der spanische Staat nach dem Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung die Richtlinie 2008/115 unmittelbar anwenden, obwohl dies gegen seine nationalen Rechtsvorschriften verstößt und die Lage des Ausländers verschlimmert?
3. Können die Art. 55 Abs. 1 und 57 Abs. 1 der Ley Orgánica 4/2000, nach denen bei einem illegalen Aufenthalt weiterhin im Regelfall eine Geldbuße anzuordnen ist, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2008/115 unionsrechtskonform ausgelegt werden oder würde dies zu einer Auslegung *contra legem* der nationalen Rechtsvorschriften führen?
4. Muss das nationale Gericht weiterhin im Regelfall die Geldbuße und in schweren Fällen die Ausweisungsstrafe anordnen oder ist es im Gegenteil unwiderruflich dazu verpflichtet, in allen Fällen außer den durch die Richtlinie 2008/115 ausdrücklich ausgeschlossenen Fällen die Ausweisung anzuordnen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa - CAAD) (Portugal),
eingereicht am 15. Oktober 2019 – Ramada Storax SA/Autoridade Tributária e Aduaneira**

(Rechtssache C-756/19)

(2020/C 19/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa - CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ramada Storax SA

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefrage

Erlauben die Art. 90 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ des Rates [...], die Grundsätze der Mehrwertsteuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit sowie die wirtschaftlichen Grundfreiheiten dem portugiesischen Gesetzgeber bei korrekter Auslegung, in Art. 78 Abs. 7 Buchst. b des Código do Imposto sobre o Valor Acrescentado, angenommen durch das Decreto-Lei Nr. 394-B/84 vom 26. Dezember 1984, die Berichtigung der Mehrwertsteuer für in einem Insolvenzverfahren als uneinbringlich angesehene Forderungen auf die dort vorgesehenen Fälle zu beschränken (d. h., auf den Fall, dass die beschränkte Zahlungsunfähigkeit festgestellt wurde, nachdem das im Código da Insolvência e da Recuperação de Empresas, angenommen durch das Decreto-Lei Nr. 53/2004 vom 18. März 2004, vorgesehene Urteil über die Überprüfung von Forderungen und die Feststellung ihres Ranges rechtskräftig geworden ist, oder dass der Plan – falls ein solcher existiert – bestätigt wurde, der Gegenstand der Entscheidung nach Art. 156 dieses Código ist), mit der Folge, dass Entscheidungen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten, die die Uneinbringlichkeit von im Insolvenzverfahren angemeldeten Forderungen bescheinigen, insoweit nicht anerkannt werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Polymeles Protodikeio Athinon (Griechenland), eingereicht am 16. Oktober 2019 – OH/ID

(Rechtssache C-758/19)

(2020/C 19/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Polymeles Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OH

Beklagter: ID

Vorlagefragen

1. Haben die in Art. 11 des Protokolls ⁽¹⁾ enthaltenen Begriffe „Befreiung von der Gerichtsbarkeit“ und „Befreiung“ so, wie sie formuliert sind, und im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck die gleiche Bedeutung?
2. Umfasst die in Art. 11 vorgesehene „Befreiung von der Gerichtsbarkeit“ bzw. „Befreiung“ neben Strafverfahren auch zivilrechtliche Ansprüche, die von geschädigten Dritten im Klageweg gegen Mitglieder der Kommission geltend gemacht werden?
3. Kommt eine Aufhebung der „Befreiung von der Gerichtsbarkeit“ bzw. „Befreiung“ des Kommissars auch dann in Betracht, wenn gegen diesen – wie im vorliegenden Fall – eine zivilrechtliche Klage erhoben wird? Wenn eine Aufhebung tatsächlich in Betracht kommt, wer muss das Aufhebungsverfahren einleiten?
4. Sind die Gerichte der Europäischen Union zur Entscheidung über eine Klage gegen einen Kommissar wegen außervertraglicher Haftung – wie im vorliegenden Fall – zuständig?

⁽¹⁾ Art. 11 des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, jetzt dem Vertrag als Protokoll (Nr. 7) beige-fügt.

Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 16. Oktober 2019 – JCM Europe (UK) Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-760/19)

(2020/C 19/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: JCM Europe (UK) Ltd

Beklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

1. Ist die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1760 ⁽¹⁾ der Kommission vom 28. September 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur insoweit ungültig, als sie das Banknotenlesegerät und die Geldkassetten, die in der Verordnung genannt sind, in den KN-Code 84729070 statt in den KN-Code 90314990 einreihet?
2. Ist die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1760 der Kommission insbesondere insoweit ungültig, als sie
 - a) den Geltungsbereich der Position 9031 in unzulässiger Weise einschränkt,
 - b) den Geltungsbereich der Position 8472 in unzulässiger Weise ausdehnt,
 - c) unzulässige Faktoren berücksichtigt,
 - d) die Erläuterungen, KN-Positionen und/oder die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung bei der Einreihung der in der Verordnung beschriebenen Ware nicht ausreichend berücksichtigt?

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 269, S. 6.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca dos Açores (Portugal), eingereicht am 18. Oktober 2019 – QE, RD/SATA International – Serviços de Transportes Aéreos SA

(Rechtssache C-766/19)

(2020/C 19/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca dos Açores

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QE, RD

Beklagte: SATA International – Serviços de Transportes Aéreos SA

Andere Beteiligte: Ana – Aeroportos de Portugal SA

Vorlagefragen

1. Ist ein Ereignis, wie das am 10. Mai 2017 im Flughafen Lissabon eingetretene – bei dem es zu einer allgemeinen und wesentlichen Störung bei der Kraftstoffversorgung gekommen ist, die das Auftanken der Flugzeuge aufgrund eines Defekts im Pumpsystem unmöglich gemacht hat, der das Leiten von Kraftstoff in das Vorfeldsystem verhindert hat, für das die Stellen verantwortlich sind, die die Flughafeninfrastruktur verwalten, wobei diese Störung die Kontinuität des Betriebs und die Betriebsbereitschaft des genannten Flughafens beeinträchtigt hat und zu Verspätungen und Annullierungen von 473 Flügen geführt hat, von denen 12 umgeleitet wurden, 98 annulliert wurden und bei 363 Verspätungen eingetreten sind, wovon mehr als 41 000 Fluggäste betroffen waren – als „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 ⁽¹⁾ einzustufen, der die Fluggesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichzahlungen entbindet?
2. Hat eine Fluggesellschaft, die angesichts der aufgrund der vorstehend genannten Umstände bestehenden Unmöglichkeit, im Flughafen Lissabon ihr Flugzeug wieder aufzutanken, entschieden hat, ihr Flugzeug in einem nahegelegenen alternativen Flughafen (Porto) aufzutanken, und die dann, als der Besatzung dieses Flugzeugs aufgrund der – wegen des verspäteten Abflugs vom Flughafen Lissabon und des Auftankens in einem anderen Flughafen – eingetretenen Verspätung keine verfügbare Flugdienstzeit mehr verblieb, die nach den anwendbaren Rechtsvorschriften die Durchführung des von der Verspätung betroffenen Fluges erlaubt hätte, eine Wet-Lease-Vereinbarung (ACMI) mit einer anderen Fluggesellschaft geschlossen hat, um den betreffenden Flug durchzuführen, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Alternativen genutzt, um die Verspätung des Fluges zu begrenzen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 18. Oktober 2019 - Bundesrepublik Deutschland gegen SE

(Rechtssache C-768/19)

(2020/C 19/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagter: SE

Beteiligter: Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Vorlagefragen

1. Ist bei einem Asylantragsteller, der vor Eintritt der Volljährigkeit seines Kindes, mit dem im Herkunftsstaat eine Familie bestanden hat und dem auf einen vor Eintritt der Volljährigkeit gestellten Schutzantrag nach Eintritt der Volljährigkeit der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist (nachfolgend: Schutzberechtigter), in den Aufnahmemitgliedstaat des Schutzberechtigten eingereist ist und dort ebenfalls einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (nachfolgend: Asylantragsteller), bei einer nationalen Regelung, die für die Gewährung eines vom Schutzberechtigten abgeleiteten Anspruchs auf Zuerkennung subsidiären Schutzes Bezug auf Art. 2 Buchst. j der Richtlinie 2011/95/EU⁽¹⁾ nimmt, für die Frage, ob der Schutzberechtigte „minderjährig“ im Sinne des Art. 2 Buchst. j 3. Spiegelstrich dieser Richtlinie ist, auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Asylantrag des Asylantragstellers oder aber auf einen früheren Zeitpunkt abzustellen, etwa den Zeitpunkt, in dem
 - a) dem Schutzberechtigten der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist,
 - b) der Asylantragsteller seinen Asylantrag gestellt hat,
 - c) der Asylantragsteller in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist oder
 - d) der Schutzberechtigte seinen Asylantrag gestellt hat?
2. Für den Fall,
 - a) dass der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist:

Ist insoweit auf das schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerte Schutzersuchen, das der für den Asylantrag zuständigen nationalen Behörde bekanntgeworden ist (Asylgesuch), oder auf den förmlich gestellten Antrag auf internationalen Schutz abzustellen?
 - b) dass der Zeitpunkt der Einreise des Asylantragstellers oder der Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages durch diesen maßgeblich ist:

Kommt es auch darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt über den Schutzantrag des zu einem späteren Zeitpunkt als subsidiär schutzberechtigt anerkannten Schutzberechtigten noch nicht entschieden war?
3.
 - a) Welche Anforderungen sind in der unter 1. beschriebenen Situation zu stellen, damit es sich bei dem Asylantragsteller um einen „Familienangehörigen“ (Art. 2 Buchst. j Richtlinie 2011/95) handelt, der sich „im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat“ aufhält, in dem sich die Person aufhält, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, und mit dem die Familie „bereits im Herkunftsstaat“ bestanden hat? Setzt dies insbesondere voraus, dass das Familienleben zwischen dem Schutzberechtigten und dem Asylantragsteller im Sinne des Art. 7 der Charta der Grundrechte im Aufnahmemitgliedstaat wiederaufgenommen worden ist, oder genügt insoweit die bloße zeitgleiche Anwesenheit des Schutzberechtigten und des Asylantragstellers im Aufnahmemitgliedstaat? Ist ein Elternteil auch dann Familienangehöriger, wenn die Einreise nach den Umständen des Einzelfalles nicht darauf gerichtet war, die Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 2 Buchst. j 3. Spiegelstrich der Richtlinie 2011/95 für eine Person tatsächlich wahrzunehmen, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist und die noch minderjährig und nicht verheiratet ist?
 - b) Soweit Frage 3.a) dahin zu beantworten ist, dass das Familienleben zwischen dem Schutzberechtigten und dem Asylantragsteller im Sinne des Art. 7 der Charta der Grundrechte im Aufnahmemitgliedstaat wiederaufgenommen worden sein muss, kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Wiederaufnahme erfolgt ist? Ist insoweit insbesondere darauf abzustellen, ob das Familienleben innerhalb einer bestimmten Frist nach Einreise des Asylantragstellers, im Zeitpunkt der Antragstellung des Asylantragstellers oder zu einem Zeitpunkt wiederhergestellt worden ist, zu dem der Schutzberechtigte noch minderjährig war?
4. Endet die Eigenschaft eines Asylantragstellers als Familienangehöriger im Sinne des Art. 2 Buchst. j 3. Spiegelstrich der Richtlinie 2011/95 mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Schutzberechtigten und einem damit verbundenen Wegfall der Verantwortlichkeit für eine Person, die minderjährig und nicht verheiratet ist? Sollte dies verneint werden: Besteht diese Eigenschaft als Familienangehöriger (und die damit verbundenen Rechte) über diesen Zeitpunkt hinaus zeitlich unbegrenzt fort oder entfällt sie nach einer bestimmten Frist (wenn ja: welcher?) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (wenn ja: welcher?)?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 21. Oktober 2019 – NAMA Symvouloi Michanikoi Kai Meletites A.E. – LDK Symvouloi Michanikoi A.E., NAMA Symvouloi Michanikoi Kai Meletites A.E., LDK Symvouloi Michanikoi A.E./Archi Exetasis Prodikastikon Prosfygon (AEPP), Attiko Metro A.E.

(Rechtssache C-771/19)

(2020/C 19/22)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerinnen: NAMA Symvouloi Michanikoi Kai Meletites A.E. – LDK Symvouloi Michanikoi A.E., NAMA Symvouloi Michanikoi Kai Meletites A.E., LDK Symvouloi Michanikoi A.E.

Antragsgegnerinnen: Archi Exetasis Prodikastikon Prosfygon (AEPP), Attiko Metro A.E.

Vorlagefragen

1. a) Sind Art. 1 (Abs. 3), Art. 2 (Abs. 1 Buchst. a und b) und Art. 2a (Abs. 2) der Richtlinie 92/13/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. 1992, L 76) im Licht der Urteile *Fastweb* (C-100/12), *PFE* (C-689/13), *Archus* und *Gama* (C-131/16) und *Lombardi* (C-333/18) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der in dem Fall, dass ein Wettbewerber nicht in der Endphase der Auftragsvergabe, sondern in einer vorhergehenden Phase des Vergabeverfahrens (wie der Phase der Überprüfung der technischen Angebote) durch einen Akt des Auftraggebers ausgeschlossen und ein anderer Beteiligter (Konkurrent) zugelassen wird, der ausgeschlossene Wettbewerber, wenn sein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung dieses Aktes vom zuständigen Gericht in dem Teil, der sich gegen seinen Ausschluss richtet, abgelehnt wird, nur insoweit ein Rechtsschutzinteresse behält, als er mit dem gleichen Aussetzungsantrag gegenüber dem anderen Wettbewerber geltend macht, dass dieser unter Verstoß gegen den Grundsatz des gleichen Beurteilungsmaßstabs zugelassen wurde?
- b) Falls die Frage 1a zu bejahen ist: Sind die angeführten Vorschriften dahin auszulegen, dass der im vorgenannten Fall ausgeschlossene Wettbewerber mit dem Aussetzungsantrag jedwede Rüge gegen die Zulassung des Konkurrenten zum Vergabeverfahren erheben kann, also auch andere, unabhängige Mängel des Angebots des Konkurrenten, die in keinem Zusammenhang mit den Mängeln stehen, aufgrund deren sein eigenes Angebot ausgeschlossen wurde, geltend machen kann, um zu erreichen, dass das weitere Vergabeverfahren und die Auftragsvergabe an den Konkurrenten mit einem in einem späteren Verfahrensabschnitt zu erlassenden Akt ausgesetzt wird, mit der Folge, dass der Konkurrent bei erfolgreichem Rechtsbehelf im Hauptverfahren (Antrag auf Nichtigerklärung) ausgeschlossen, die Auftragsvergabe vereitelt und wahrscheinlich ein neues Verfahren zur Auftragsvergabe eingeleitet wird, an dem der ausgeschlossene Rechtsbehelfsführer dann teilnimmt?
2. Ist es für die Beantwortung der vorstehenden Frage von Belang, dass – auch in Anbetracht des Urteils *Bietergemeinschaft Technische Gebäudebetreuung und Caverion Österreich* (C-355/15) – Voraussetzung für den vorläufigen Rechtsschutz (aber auch den Rechtsschutz in der Hauptsache) die vorhergehende erfolglose Einreichung eines Nachprüfungsantrags bei einem unabhängigen nationalen Nachprüfungsorgan ist?
3. Ist für die Beantwortung der ersten Frage die Feststellung von Belang, dass in dem Fall, dass den die Zulassung seines Konkurrenten zum Vergabeverfahren betreffenden Rügen des ausgeschlossenen Wettbewerbers stattgegeben wird, a) eine Neuausschreibung unmöglich ist oder b) der Grund, aus dem der Rechtsbehelfsführer ausgeschlossen wurde, seine Zulassung im Falle einer Neuausschreibung des Vergabeverfahrens unmöglich macht?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. 1992, L 76, S. 14).

Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 22. Oktober 2019 – A. B. und B. B./Personal Exchange International Limited

(Rechtssache C-774/19)

(2020/C 19/23)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A. B., B. B.

Beklagte: Personal Exchange International Limited

Vorlagefrage

Ist Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass als Vertrag, den ein Verbraucher zu einem Zweck schließt, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, auch ein Online-Pokerspiel-Vertrag gilt, den eine Person über das Internet im Fernabsatz mit einem ausländischen Glücksspielanbieter zu dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen schließt, wobei die Person mit den so erzielten Einkünften bzw. den Gewinnen aus dem Pokerspielen mehrere Jahre ihren Lebensunterhalt bestreitet, obwohl sie für solche Tätigkeiten nicht offiziell registriert ist und sie im Übrigen nicht anderen auf dem Markt als entgeltliche Dienstleistung anbietet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – VB, WA/BNP Paribas Personal Finance SA

(Rechtssache C-776/19)

(2020/C 19/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VB, WA

Beklagte: BNP Paribas Personal Finance SA

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 93/13 (¹), ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen entgegen: (a) für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, (b) für eventuelle Rückerstattungen, (c) wenn der Verbraucher Kläger ist und (d) wenn der Verbraucher Beklagter, einschließlich einer Widerklage, ist?
2. Falls die erste Frage ganz oder teilweise verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung entgegen, in der der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Annahme des Darlehensangebots anstatt auf den Zeitpunkt des Auftretens ernsthafter finanzieller Schwierigkeiten gelegt wird?
3. Fallen Klauseln wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die u. a. vorsehen, dass der Schweizer Franken die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, was zur Folge hat, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, unter den Hauptgegenstand des Vertrags im Sinne von Art. 4 [Abs.] 2 der Richtlinie 93/13, wenn die Höhe der Wechselkosten nicht gerügt wird und es Klauseln gibt, die zu festgelegten Zeitpunkten die Möglichkeit für den Darlehensnehmer vorsehen, eine Option der Umrechnung in Euro gemäß einer im Voraus festgelegten Formel auszuüben?
4. Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, weil
 - im Vorangebot zum Darlehen die Devisengeschäfte, die während der Laufzeit des Kredits durchgeführt werden, detailliert dargelegt werden und erläutert wird, dass der Wechselkurs Euro zu Schweizer Franken derjenige ist, der zwei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des das Geschäft bestimmenden Ereignisses anwendbar ist und der auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird;
 - im Angebot erwähnt wird, dass der Darlehensnehmer die Wechselgeschäfte Schweizer Franken in Euro und Euro in Schweizer Franken akzeptiert, die für das Funktionieren und die Rückzahlung des Kredits erforderlich sind, und dass der Darlehensgeber nach Zahlung der Nebenkosten des Darlehens die Umrechnung des Saldos der in Euro gezahlten Monatsraten in Schweizer Franken vornimmt;
 - es im Angebot heißt, dass dann, wenn sich aus dem Wechselgeschäft ein Betrag ergibt, der niedriger ist als die fällige Rate in Schweizer Franken, die Tilgung langsamer erfolgt und der eventuelle Teil des aufgrund einer Rate nicht getilgten Kapitals zum Sollsaldo des Kontos in Schweizer Franken addiert wird, und es heißt, dass sich die Tilgung des Darlehens je nach den Schwankungen nach oben oder nach unten des auf die monatlichen Zahlungen angewendeten Wechselkurses entwickelt und dass diese Entwicklung die Verlängerung oder die Verkürzung der Tilgungsdauer des Darlehens zur Folge haben kann und gegebenenfalls die insgesamt zurückzuzahlende Summe verändern kann;
 - in den Artikeln „internes Konto in Euro“ und „internes Konto in Schweizer Franken“ die Geschäfte aufgeführt werden, die bei jeder Ratenzahlung auf der Soll- und Habenseite jedes Kontos durchgeführt werden, und im Vertrag die konkrete Funktionsweise der Umrechnung der Fremdwährung transparent erläutert wird und obwohl im Angebot u. a. keine ausdrückliche Nennung des „Wechselkursrisikos“, das der Darlehensnehmer trägt, wenn er keine Einkünfte in der Kontowährung erhält, und keine ausdrückliche Nennung des „Zinssatzrisikos“ enthalten ist?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, wenn in einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren zu den in der vierten Frage genannten Gesichtspunkten lediglich eine Simulation eines Rückgangs des Wertes der Zahlungswährung im Vergleich zur Kontowährung um 5,37 % hinzukommt, ohne dass Begriffe wie „Risiko“ oder „Schwierigkeit“ genannt werden?
6. Obliegt die Beweislast für den „klaren und verständlichen“ Charakter einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 einschließlich der den Vertragsabschluss begleitenden Umstände dem Gewerbetreibenden oder dem Verbraucher?

7. Wenn die Beweislast für den klaren und verständlichen Charakter der Klausel dem Gewerbetreibenden obliegt, steht die Richtlinie 93/13 dann einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge es beim Vorliegen von Unterlagen über die Verkaufstechniken den Darlehensnehmern obliegt, zum einen zu beweisen, dass sie die Adressaten der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen waren, und zum anderen, dass sie ihnen von der Bank mitgeteilt wurden, oder verlangt sie im Gegenteil, dass diese Gesichtspunkte eine Vermutung dafür darstellen, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen den Darlehensnehmern, auch mündlich, übermittelt wurden, und obliegt es dem Gewerbetreibenden, der für die Informationen haften muss, die von Dritten mitgeteilt werden, die er ausgewählt hat, diese einfache Vermutung zu widerlegen?
8. Kann ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis in einem Vertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gegeben sein, in dem für zwei Parteien ein Wechselkursrisiko besteht, wenn zum einen der Gewerbetreibende über Mittel verfügt, das Wechselkursrisiko vorherzusehen, die über denen des Verbrauchers liegen, und zum anderen das vom Gewerbetreibenden getragene Risiko gedeckt ist, während das vom Verbraucher getragene Risiko nicht gedeckt ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – XZ, YY/BNP Paribas Personal Finance SA

(Rechtssache C-777/19)

(2020/C 19/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XZ, YY

Beklagter: BNP Paribas Personal Finance SA

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 93/13 (¹), ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen entgegen: (a) für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, (b) für eventuelle Rückerstattungen, (c) wenn der Verbraucher Kläger ist und (d) wenn der Verbraucher Beklagter, einschließlich einer Widerklage, ist?
2. Falls die erste Frage ganz oder teilweise verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung entgegen, in der der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Annahme des Darlehensangebots anstatt auf den Zeitpunkt des Auftretens ernsthafter finanzieller Schwierigkeiten gelegt wird?
3. Fallen Klauseln wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die u. a. vorsehen, dass der Schweizer Franken die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, was zur Folge hat, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, unter den Hauptgegenstand des Vertrags im Sinne von Art. 4 [Abs.] 2 der Richtlinie 93/13, wenn die Höhe der Wechselkosten nicht gerügt wird und es Klauseln gibt, die zu festgelegten Zeitpunkten die Möglichkeit für den Darlehensnehmer vorsehen, eine Option der Umrechnung in Euro gemäß einer im Voraus festgelegten Formel auszuüben?

4. Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, weil
 - im Vorangebot zum Darlehen die Devisengeschäfte, die während der Laufzeit des Kredits durchgeführt werden, detailliert dargelegt werden und erläutert wird, dass der Wechselkurs Euro zu Schweizer Franken derjenige ist, der zwei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des das Geschäft bestimmenden Ereignisses anwendbar ist und der auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird;
 - im Angebot erwähnt wird, dass der Darlehensnehmer die Wechselgeschäfte Schweizer Franken in Euro und Euro in Schweizer Franken akzeptiert, die für das Funktionieren und die Rückzahlung des Kredits erforderlich sind, und dass der Darlehensgeber nach Zahlung der Nebenkosten des Darlehens die Umrechnung des Saldos der in Euro gezahlten Monatsraten in Schweizer Franken vornimmt;
 - es im Angebot heißt, dass dann, wenn sich aus dem Wechselgeschäft ein Betrag ergibt, der niedriger ist als die fällige Rate in Schweizer Franken, die Tilgung langsamer erfolgt und der eventuelle Teil des aufgrund einer Rate nicht getilgten Kapitals zum Sollsaldo des Kontos in Schweizer Franken addiert wird, und es heißt, dass sich die Tilgung des Darlehens je nach den Schwankungen nach oben oder nach unten des auf die monatlichen Zahlungen angewendeten Wechselkurses entwickelt und dass diese Entwicklung die Verlängerung oder die Verkürzung der Tilgungsdauer des Darlehens zur Folge haben kann und gegebenenfalls die insgesamt zurückzuzahlende Summe verändern kann;
 - in den Artikeln „internes Konto in Euro“ und „internes Konto in Schweizer Franken“ die Geschäfte aufgeführt werden, die bei jeder Ratenzahlung auf der Soll- und Habenseite jedes Kontos durchgeführt werden, und im Vertrag die konkrete Funktionsweise der Umrechnung der Fremdwährung transparent erläutert wird und obwohl im Angebot u. a. keine ausdrückliche Nennung des „Wechselkursrisikos“, das der Darlehensnehmer trägt, wenn er keine Einkünfte in der Kontowährung erhält, und keine ausdrückliche Nennung des „Zinssatzrisikos“ enthalten ist?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Lichte des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, wenn in einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren zu den in der vierten Frage genannten Gesichtspunkten lediglich eine Simulation eines Rückgangs des Wertes der Zahlungswährung im Vergleich zur Kontowährung um 5 bis 6 % hinzukommt, ohne dass Begriffe wie „Risiko“ oder „Schwierigkeit“ genannt werden?
6. Obliegt die Beweislast für den „klaren und verständlichen“ Charakter einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 einschließlich der den Vertragsabschluss begleitenden Umstände dem Gewerbetreibenden oder dem Verbraucher?
7. Wenn die Beweislast für den klaren und verständlichen Charakter der Klausel dem Gewerbetreibenden obliegt, steht die Richtlinie 93/13 dann einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge es beim Vorliegen von Unterlagen über die Verkaufstechniken den Darlehensnehmern obliegt, zum einen zu beweisen, dass sie die Adressaten der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen waren, und zum anderen, dass sie ihnen von der Bank mitgeteilt wurden, oder verlangt sie im Gegenteil, dass diese Gesichtspunkte eine Vermutung dafür darstellen, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen den Darlehensnehmern, auch mündlich, übermittelt wurden, und obliegt es dem Gewerbetreibenden, der für die Informationen haften muss, die von Dritten mitgeteilt werden, die er ausgewählt hat, diese einfache Vermutung zu widerlegen?
8. Kann ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis in einem Vertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gegeben sein, in dem für zwei Parteien ein Wechselkursrisiko besteht, wenn zum einen der Gewerbetreibende über Mittel verfügt, das Wechselkursrisiko vorherzusehen, die über denen des Verbrauchers liegen, und zum anderen das vom Gewerbetreibenden getragene Risiko gedeckt ist, während das vom Verbraucher getragene Risiko nicht gedeckt ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 –
ZX/BNP Paribas Personal Finance SA**

(Rechtssache C-778/19)

(2020/C 19/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZX

Beklagte: BNP Paribas Personal Finance SA

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 93/13 ⁽¹⁾, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen entgegen: (a) für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, (b) für eventuelle Rückerstattungen, (c) wenn der Verbraucher Kläger ist und (d) wenn der Verbraucher Beklagter, einschließlich einer Widerklage, ist?
2. Falls die erste Frage ganz oder teilweise verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung entgegen, in der der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Annahme des Darlehensangebots anstatt auf den Zeitpunkt des Auftretens ernsthafter finanzieller Schwierigkeiten gelegt wird?
3. Fallen Klauseln wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die u. a. vorsehen, dass der Schweizer Franken die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, was zur Folge hat, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, unter den Hauptgegenstand des Vertrags im Sinne von Art. 4 [Abs.] 2 der Richtlinie 93/13, wenn die Höhe der Wechselkosten nicht gerügt wird und es Klauseln gibt, die zu festgelegten Zeitpunkten die Möglichkeit für den Darlehensnehmer vorsehen, eine Option der Umrechnung in Euro gemäß einer im Voraus festgelegten Formel auszuüben?
4. Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, weil
 - im Vorangebot zum Darlehen die Devisengeschäfte, die während der Laufzeit des Kredits durchgeführt werden, detailliert dargelegt werden und erläutert wird, dass der Wechselkurs Euro zu Schweizer Franken derjenige ist, der zwei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des das Geschäft bestimmenden Ereignisses anwendbar ist und der auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird;
 - im Angebot erwähnt wird, dass der Darlehensnehmer die Wechselgeschäfte Schweizer Franken in Euro und Euro in Schweizer Franken akzeptiert, die für das Funktionieren und die Rückzahlung des Kredits erforderlich sind, und dass der Darlehensgeber nach Zahlung der Nebenkosten des Darlehens die Umrechnung des Saldos der in Euro gezahlten Monatsraten in Schweizer Franken vornimmt;
 - es im Angebot heißt, dass dann, wenn sich aus dem Wechselgeschäft ein Betrag ergibt, der niedriger ist als die fällige Rate in Schweizer Franken, die Tilgung langsamer erfolgt und der eventuelle Teil des aufgrund einer Rate nicht getilgten Kapitals zum Sollsaldo des Kontos in Schweizer Franken addiert wird, und es heißt, dass sich die Tilgung des Darlehens je nach den Schwankungen nach oben oder nach unten des auf die monatlichen Zahlungen angewendeten Wechselkurses entwickelt und dass diese Entwicklung die Verlängerung oder die Verkürzung der Tilgungsdauer des Darlehens zur Folge haben kann und gegebenenfalls die insgesamt zurückzuzahlende Summe verändern kann;

- in den Artikeln „internes Konto in Euro“ und „internes Konto in Schweizer Franken“ die Geschäfte aufgeführt werden, die bei jeder Ratenzahlung auf der Soll- und Habenseite jedes Kontos durchgeführt werden, und im Vertrag die konkrete Funktionsweise der Umrechnung der Fremdwährung transparent erläutert wird und obwohl im Angebot u. a. keine ausdrückliche Nennung des „Wechselkursrisikos“, das der Darlehensnehmer trägt, wenn er keine Einkünfte in der Kontowährung erhält, und keine ausdrückliche Nennung des „Zinssatzrisikos“ enthalten ist?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Lichte des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, wenn in einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren zu den in der vierten Frage genannten Gesichtspunkten lediglich eine Simulation eines Rückgangs des Wertes der Zahlungswährung im Vergleich zur Kontowährung um 5,37 % hinzukommt, ohne dass Begriffe wie „Risiko“ oder „Schwierigkeit“ genannt werden?
6. Obliegt die Beweislast für den „klaren und verständlichen“ Charakter einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 einschließlich der den Vertragsabschluss begleitenden Umstände dem Gewerbetreibenden oder dem Verbraucher?
7. Wenn die Beweislast für den klaren und verständlichen Charakter der Klausel dem Gewerbetreibenden obliegt, steht die Richtlinie 93/13 dann einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge es beim Vorliegen von Unterlagen über die Verkaufstechniken den Darlehensnehmern obliegt, zum einen zu beweisen, dass sie die Adressaten der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen waren, und zum anderen, dass sie ihnen von der Bank mitgeteilt wurden, oder verlangt sie im Gegenteil, dass diese Gesichtspunkte eine Vermutung dafür darstellen, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen den Darlehensnehmern, auch mündlich, übermittelt wurden, und obliegt es dem Gewerbetreibenden, der für die Informationen haften muss, die von Dritten mitgeteilt werden, die er ausgewählt hat, diese einfache Vermutung zu widerlegen?
8. Kann ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis in einem Vertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gegeben sein, in dem für zwei Parteien ein Wechselkursrisiko besteht, wenn zum einen der Gewerbetreibende über Mittel verfügt, das Wechselkursrisiko vorherzusehen, die über denen des Verbrauchers liegen, und zum anderen das vom Gewerbetreibenden getragene Risiko gedeckelt ist, während das vom Verbraucher getragene Risiko nicht gedeckelt ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 –
AV/BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République**

(Rechtssache C-779/19)

(2020/C 19/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AV

Beklagter: BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 93/13 (¹), ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen entgegen: (a) für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, (b) für eventuelle Rückerstattungen, (c) wenn der Verbraucher Kläger ist und (d) wenn der Verbraucher Beklagter, einschließlich einer Widerklage, ist?
2. Falls die erste Frage ganz oder teilweise verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung entgegen, in der der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Annahme des Darlehensangebots anstatt auf den Zeitpunkt des Auftretens ernsthafter finanzieller Schwierigkeiten gelegt wird?
3. Fallen Klauseln wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die u. a. vorsehen, dass der Schweizer Franken die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, was zur Folge hat, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, unter den Hauptgegenstand des Vertrags im Sinne von Art. 4 [Abs.] 2 der Richtlinie 93/13, wenn die Höhe der Wechselkosten nicht gerügt wird und es Klauseln gibt, die zu festgelegten Zeitpunkten die Möglichkeit für den Darlehensnehmer vorsehen, eine Option der Umrechnung in Euro gemäß einer im Voraus festgelegten Formel auszuüben?
4. Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, weil
 - im Vorangebot zum Darlehen die Devisengeschäfte, die während der Laufzeit des Kredits durchgeführt werden, detailliert dargelegt werden und erläutert wird, dass der Wechselkurs Euro zu Schweizer Franken derjenige ist, der zwei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des das Geschäft bestimmenden Ereignisses anwendbar ist und der auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird;
 - im Angebot erwähnt wird, dass der Darlehensnehmer die Wechselgeschäfte Schweizer Franken in Euro und Euro in Schweizer Franken akzeptiert, die für das Funktionieren und die Rückzahlung des Kredits erforderlich sind, und dass der Darlehensgeber nach Zahlung der Nebenkosten des Darlehens die Umrechnung des Saldos der in Euro gezahlten Monatsraten in Schweizer Franken vornimmt;
 - es im Angebot heißt, dass dann, wenn sich aus dem Wechselgeschäft ein Betrag ergibt, der niedriger ist als die fällige Rate in Schweizer Franken, die Tilgung langsamer erfolgt und der eventuelle Teil des aufgrund einer Rate nicht getilgten Kapitals zum Sollsaldo des Kontos in Schweizer Franken addiert wird, und es heißt, dass sich die Tilgung des Darlehens je nach den Schwankungen nach oben oder nach unten des auf die monatlichen Zahlungen angewendeten Wechselkurses entwickelt und dass diese Entwicklung die Verlängerung oder die Verkürzung der Tilgungsdauer des Darlehens zur Folge haben kann und gegebenenfalls die insgesamt zurückzuzahlende Summe verändern kann;
 - in den Artikeln „internes Konto in Euro“ und „internes Konto in Schweizer Franken“ die Geschäfte aufgeführt werden, die bei jeder Ratenzahlung auf der Soll- und Habenseite jedes Kontos durchgeführt werden, und im Vertrag die konkrete Funktionsweise der Umrechnung der Fremdwährung transparent erläutert wird und obwohl im Angebot u. a. keine ausdrückliche Nennung des „Wechselkursrisikos“, das der Darlehensnehmer trägt, wenn er keine Einkünfte in der Kontowährung erhält, und keine ausdrückliche Nennung des „Zinssatzrisikos“ enthalten ist?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, wenn in einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren zu den in der vierten Frage genannten Gesichtspunkten lediglich eine Simulation eines Rückgangs des Wertes der Zahlungswährung im Vergleich zur Kontowährung um 5,61 % hinzukommt, ohne dass Begriffe wie „Risiko“ oder „Schwierigkeit“ genannt werden?
6. Obliegt die Beweislast für den „klaren und verständlichen“ Charakter einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 einschließlich der den Vertragsabschluss begleitenden Umstände dem Gewerbetreibenden oder dem Verbraucher?

7. Wenn die Beweislast für den klaren und verständlichen Charakter der Klausel dem Gewerbetreibenden obliegt, steht die Richtlinie 93/13 dann einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge es beim Vorliegen von Unterlagen über die Verkaufstechniken den Darlehensnehmern obliegt, zum einen zu beweisen, dass sie die Adressaten der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen waren, und zum anderen, dass sie ihnen von der Bank mitgeteilt wurden, oder verlangt sie im Gegenteil, dass diese Gesichtspunkte eine Vermutung dafür darstellen, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen den Darlehensnehmern, auch mündlich, übermittelt wurden, und obliegt es dem Gewerbetreibenden, der für die Informationen haften muss, die von Dritten mitgeteilt werden, die er ausgewählt hat, diese einfache Vermutung zu widerlegen?
8. Kann ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis in einem Vertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gegeben sein, in dem für zwei Parteien ein Wechselkursrisiko besteht, wenn zum einen der Gewerbetreibende über Mittel verfügt, das Wechselkursrisiko vorherzusehen, die über denen des Verbrauchers liegen, und zum anderen das vom Gewerbetreibenden getragene Risiko gedeckelt ist, während das vom Verbraucher getragene Risiko nicht gedeckelt ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – BW, CX/BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République

(Rechtssache C-780/19)

(2020/C 19/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BW, CX

Beklagte: BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 93/13 (¹), ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen entgegen: (a) für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, (b) für eventuelle Rückerstattungen, (c) wenn der Verbraucher Kläger ist und (d) wenn der Verbraucher Beklagter, einschließlich einer Widerklage, ist?
2. Falls die erste Frage ganz oder teilweise verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung entgegen, in der der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Annahme des Darlehensangebots anstatt auf den Zeitpunkt des Auftretens ernsthafter finanzieller Schwierigkeiten gelegt wird?
3. Fallen Klauseln wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die u. a. vorsehen, dass der Schweizer Franken die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, was zur Folge hat, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, unter den Hauptgegenstand des Vertrags im Sinne von Art. 4 [Abs.] 2 der Richtlinie 93/13, wenn die Höhe der Wechselkosten nicht gerügt wird und es Klauseln gibt, die zu festgelegten Zeitpunkten die Möglichkeit für den Darlehensnehmer vorsehen, eine Option der Umrechnung in Euro gemäß einer im Voraus festgelegten Formel auszuüben?

4. Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, weil
- im Vorangebot zum Darlehen die Devisengeschäfte, die während der Laufzeit des Kredits durchgeführt werden, detailliert dargelegt werden und erläutert wird, dass der Wechselkurs Euro zu Schweizer Franken derjenige ist, der zwei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des das Geschäft bestimmenden Ereignisses anwendbar ist und der auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird;
 - im Angebot erwähnt wird, dass der Darlehensnehmer die Wechselgeschäfte Schweizer Franken in Euro und Euro in Schweizer Franken akzeptiert, die für das Funktionieren und die Rückzahlung des Kredits erforderlich sind, und dass der Darlehensgeber nach Zahlung der Nebenkosten des Darlehens die Umrechnung des Saldos der in Euro gezahlten Monatsraten in Schweizer Franken vornimmt;
 - es im Angebot heißt, dass dann, wenn sich aus dem Wechselgeschäft ein Betrag ergibt, der niedriger ist als die fällige Rate in Schweizer Franken, die Tilgung langsamer erfolgt und der eventuelle Teil des aufgrund einer Rate nicht getilgten Kapitals zum Sollsaldo des Kontos in Schweizer Franken addiert wird, und es heißt, dass sich die Tilgung des Darlehens je nach den Schwankungen nach oben oder nach unten des auf die monatlichen Zahlungen angewendeten Wechselkurses entwickelt und dass diese Entwicklung die Verlängerung oder die Verkürzung der Tilgungsdauer des Darlehens zur Folge haben kann und gegebenenfalls die insgesamt zurückzuzahlende Summe verändern kann;
 - in den Artikeln „internes Konto in Euro“ und „internes Konto in Schweizer Franken“ die Geschäfte aufgeführt werden, die bei jeder Ratenzahlung auf der Soll- und Habenseite jedes Kontos durchgeführt werden, und im Vertrag die konkrete Funktionsweise der Umrechnung der Fremdwährung transparent erläutert wird und obwohl im Angebot u. a. keine ausdrückliche Nennung des „Wechselkursrisikos“, das der Darlehensnehmer trägt, wenn er keine Einkünfte in der Kontowährung erhält, und keine ausdrückliche Nennung des „Zinssatzrisikos“ enthalten ist?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, wenn in einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren zu den in der vierten Frage genannten Gesichtspunkten lediglich eine Simulation eines Rückgangs des Wertes der Zahlungswährung im Vergleich zur Kontowährung um 5,33 % hinzukommt, ohne dass Begriffe wie „Risiko“ oder „Schwierigkeit“ genannt werden?
6. Obliegt die Beweislast für den „klaren und verständlichen“ Charakter einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 einschließlich der den Vertragsabschluss begleitenden Umstände dem Gewerbetreibenden oder dem Verbraucher?
7. Wenn die Beweislast für den klaren und verständlichen Charakter der Klausel dem Gewerbetreibenden obliegt, steht die Richtlinie 93/13 dann einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge es beim Vorliegen von Unterlagen über die Verkaufstechniken den Darlehensnehmern obliegt, zum einen zu beweisen, dass sie die Adressaten der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen waren, und zum anderen, dass sie ihnen von der Bank mitgeteilt wurden, oder verlangt sie im Gegenteil, dass diese Gesichtspunkte eine Vermutung dafür darstellen, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen den Darlehensnehmern, auch mündlich, übermittelt wurden, und obliegt es dem Gewerbetreibenden, der für die Informationen haften muss, die von Dritten mitgeteilt werden, die er ausgewählt hat, diese einfache Vermutung zu widerlegen?
8. Kann ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis in einem Vertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gegeben sein, in dem für zwei Parteien ein Wechselkursrisiko besteht, wenn zum einen der Gewerbetreibende über Mittel verfügt, das Wechselkursrisiko vorherzusehen, die über denen des Verbrauchers liegen, und zum anderen das vom Gewerbetreibenden getragene Risiko gedeckelt ist, während das vom Verbraucher getragene Risiko nicht gedeckelt ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 – DY, EX/BNP Paribas Personal Finance SA

(Rechtssache C-781/19)

(2020/C 19/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DY, EX

Beklagte: BNP Paribas Personal Finance SA

Vorlagefrage

1. Steht die Richtlinie 93/13 (¹), ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen entgegen: (a) für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, (b) für eventuelle Rückerstattungen, (c) wenn der Verbraucher Kläger ist und (d) wenn der Verbraucher Beklagter, einschließlich einer Widerklage, ist?
2. Falls die erste Frage ganz oder teilweise verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung entgegen, in der der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Annahme des Darlehensangebots anstatt auf den Zeitpunkt des Auftretens ernsthafter finanzieller Schwierigkeiten gelegt wird?
3. Fallen Klauseln wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die u. a. vorsehen, dass der Schweizer Franken die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, was zur Folge hat, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, unter den Hauptgegenstand des Vertrags im Sinne von Art. 4 [Abs.] 2 der Richtlinie 93/13, wenn die Höhe der Wechselkosten nicht gerügt wird und es Klauseln gibt, die zu festgelegten Zeitpunkten die Möglichkeit für den Darlehensnehmer vorsehen, eine Option der Umrechnung in Euro gemäß einer im Voraus festgelegten Formel auszuüben?
4. Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, weil
 - im Vorangebot zum Darlehen die Devisengeschäfte, die während der Laufzeit des Kredits durchgeführt werden, detailliert dargelegt werden und erläutert wird, dass der Wechselkurs Euro zu Schweizer Franken derjenige ist, der zwei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des das Geschäft bestimmenden Ereignisses anwendbar ist und der auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird;
 - im Angebot erwähnt wird, dass der Darlehensnehmer die Wechselgeschäfte Schweizer Franken in Euro und Euro in Schweizer Franken akzeptiert, die für das Funktionieren und die Rückzahlung des Kredits erforderlich sind, und dass der Darlehensgeber nach Zahlung der Nebenkosten des Darlehens die Umrechnung des Saldos der in Euro gezahlten Monatsraten in Schweizer Franken vornimmt;
 - es im Angebot heißt, dass dann, wenn sich aus dem Wechselgeschäft ein Betrag ergibt, der niedriger ist als die fällige Rate in Schweizer Franken, die Tilgung langsamer erfolgt und der eventuelle Teil des aufgrund einer Rate nicht getilgten Kapitals zum Sollsaldo des Kontos in Schweizer Franken addiert wird, und es heißt, dass sich die Tilgung des Darlehens je nach den Schwankungen nach oben oder nach unten des auf die monatlichen Zahlungen angewendeten Wechselkurses entwickelt und dass diese Entwicklung die Verlängerung oder die Verkürzung der Tilgungsdauer des Darlehens zur Folge haben kann und gegebenenfalls die insgesamt zurückzuzahlende Summe verändern kann;

- in den Artikeln „internes Konto in Euro“ und „internes Konto in Schweizer Franken“ die Geschäfte aufgeführt werden, die bei jeder Ratenzahlung auf der Soll- und Habenseite jedes Kontos durchgeführt werden, und im Vertrag die konkrete Funktionsweise der Umrechnung der Fremdwährung transparent erläutert wird und obwohl im Angebot u. a. keine ausdrückliche Nennung des „Wechselkursrisikos“, das der Darlehensnehmer trägt, wenn er keine Einkünfte in der Kontowährung erhält, und keine ausdrückliche Nennung des „Zinssatzrisikos“ enthalten ist?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Lichte des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, wenn in einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren zu den in der vierten Frage genannten Gesichtspunkten lediglich eine Simulation eines Rückgangs des Wertes der Zahlungswährung im Vergleich zur Kontowährung um 5,61 % hinzukommt, ohne dass Begriffe wie „Risiko“ oder „Schwierigkeit“ genannt werden?
6. Obliegt die Beweislast für den „klaren und verständlichen“ Charakter einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 einschließlich der den Vertragsabschluss begleitenden Umstände dem Gewerbetreibenden oder dem Verbraucher?
7. Wenn die Beweislast für den klaren und verständlichen Charakter der Klausel dem Gewerbetreibenden obliegt, steht die Richtlinie 93/13 dann einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge es beim Vorliegen von Unterlagen über die Verkaufstechniken den Darlehensnehmern obliegt, zum einen zu beweisen, dass sie die Adressaten der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen waren, und zum anderen, dass sie ihnen von der Bank mitgeteilt wurden, oder verlangt sie im Gegenteil, dass diese Gesichtspunkte eine Vermutung dafür darstellen, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen den Darlehensnehmern, auch mündlich, übermittelt wurden, und obliegt es dem Gewerbetreibenden, der für die Informationen haften muss, die von Dritten mitgeteilt werden, die er ausgewählt hat, diese einfache Vermutung zu widerlegen?
8. Kann ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis in einem Vertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gegeben sein, in dem für zwei Parteien ein Wechselkursrisiko besteht, wenn zum einen der Gewerbetreibende über Mittel verfügt, das Wechselkursrisiko vorherzusehen, die über denen des Verbrauchers liegen, und zum anderen das vom Gewerbetreibenden getragene Risiko gedeckelt ist, während das vom Verbraucher getragene Risiko nicht gedeckelt ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Paris (Frankreich), eingereicht am 22. Oktober 2019 –
FA/BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République**

(Rechtssache C-782/19)

(2020/C 19/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FA

Beklagte: BNP Paribas Personal Finance SA, Procureur de la République

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 93/13 (¹), ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung von Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen entgegen: (a) für die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, (b) für die eventuellen Rückerstattungen, (c) wenn der Verbraucher Kläger ist und (d) wenn der Verbraucher Beklagter, einschließlich einer Widerklage, ist?
2. Falls die erste Frage ganz oder teilweise verneint wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität, in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Anwendung einer nationalen Rechtsprechung entgegen, in der der Beginn der Verjährungsfrist auf den Zeitpunkt der Annahme des Darlehensangebots anstatt auf den Zeitpunkt des Auftretens ernsthafter finanzieller Schwierigkeiten gelegt wird?
3. Fallen Klauseln wie die im Ausgangsrechtsstreit in Rede stehenden, die u. a. vorsehen, dass der Schweizer Franken die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, was zur Folge hat, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, unter den Hauptgegenstand des Vertrags im Sinne von Art. 4 [Abs.] 2 der Richtlinie 93/13, wenn die Höhe der Wechselkosten nicht gerügt wird und es Klauseln gibt, die zu festgelegten Zeitpunkten die Möglichkeit für den Darlehensnehmer vorsehen, eine Option der Umrechnung in Euro gemäß einer im Voraus festgelegten Formel auszuüben?
4. Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, weil
 - im Vorangebot zum Darlehen die Devisengeschäfte, die während der Laufzeit des Kredits durchgeführt werden, detailliert dargelegt werden und erläutert wird, dass der Wechselkurs Euro zu Schweizer Franken derjenige ist, der zwei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt des das Geschäft bestimmenden Ereignisses anwendbar ist und der auf der Website der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird;
 - im Angebot erwähnt wird, dass der Darlehensnehmer die Wechselgeschäfte Schweizer Franken in Euro und Euro in Schweizer Franken akzeptiert, die für das Funktionieren und die Rückzahlung des Kredits erforderlich sind, und dass der Darlehensgeber nach Zahlung der Nebenkosten des Darlehens die Umrechnung des Saldos der in Euro gezahlten Monatsraten in Schweizer Franken vornimmt;
 - es im Angebot heißt, dass dann, wenn sich aus dem Wechselgeschäft ein Betrag ergibt, der niedriger ist als die fällige Rate in Schweizer Franken, die Tilgung langsamer erfolgt und der eventuelle Teil des aufgrund einer Rate nicht getilgten Kapitals zum Sollsaldo des Kontos in Schweizer Franken addiert wird, und es heißt, dass sich die Tilgung des Darlehens je nach den Schwankungen nach oben oder nach unten des auf die monatlichen Zahlungen angewendeten Wechselkurses entwickelt und dass diese Entwicklung die Verlängerung oder die Verkürzung der Tilgungsdauer des Darlehens zur Folge haben kann und gegebenenfalls die insgesamt zurückzuzahlende Summe verändern kann;
 - in den Artikeln „internes Konto in Euro“ und „internes Konto in Schweizer Franken“ die Geschäfte aufgeführt werden, die bei jeder Ratenzahlung auf der Soll- und Habenseite jedes Kontos durchgeführt werden, und im Vertrag die konkrete Funktionsweise der Umrechnung der Fremdwährung transparent erläutert wird und obwohl im Angebot u. a. keine ausdrückliche Nennung des „Wechselkursrisikos“, das der Darlehensnehmer trägt, wenn er keine Einkünfte in der Kontowährung erhält, und keine ausdrückliche Nennung des „Zinssatzrisikos“ enthalten ist?
5. Falls die vierte Frage bejaht wird: Steht die Richtlinie 93/13, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Effektivität des Gemeinschaftsrechts, einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge eine Klausel oder eine Ansammlung von Klauseln wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden „klar und verständlich“ im Sinne der Richtlinie sind, wenn in einem Vertrag mit einer ursprünglichen Laufzeit von 25 Jahren zu den in der vierten Frage genannten Gesichtspunkten lediglich eine Simulation eines Rückgangs des Wertes der Zahlungswährung im Vergleich zur Kontowährung um 5 bis 6 % hinzukommt, ohne dass Begriffe wie „Risiko“ oder „Schwierigkeit“ genannt werden?
6. Obliegt die Beweislast für den „klaren und verständlichen“ Charakter einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 einschließlich der den Vertragsabschluss begleitenden Umstände dem Gewerbetreibenden oder dem Verbraucher?

7. Wenn die Beweislast für den klaren und verständlichen Charakter der Klausel dem Gewerbetreibenden obliegt, steht die Richtlinie 93/13 dann einer nationalen Rechtsprechung entgegen, der zufolge es beim Vorliegen von Unterlagen über die Verkaufstechniken den Darlehensnehmern obliegt, zum einen zu beweisen, dass sie die Adressaten der in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen waren, und zum anderen, dass sie ihnen von der Bank mitgeteilt wurden, oder verlangt sie im Gegenteil, dass diese Gesichtspunkte eine Vermutung dafür darstellen, dass die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen den Darlehensnehmern, auch mündlich, übermittelt wurden, und obliegt es dem Gewerbetreibenden, der für die Informationen haften muss, die von Dritten mitgeteilt werden, die er ausgewählt hat, diese einfache Vermutung zu widerlegen?
8. Kann ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis in einem Vertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden gegeben sein, in dem für zwei Parteien ein Wechselkursrisiko besteht, wenn zum einen der Gewerbetreibende über Mittel verfügt, das Wechselkursrisiko vorherzusehen, die über denen des Verbrauchers liegen, und zum anderen das vom Gewerbetreibenden getragene Risiko gedeckelt ist, während das vom Verbraucher getragene Risiko nicht gedeckelt ist?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Barcelona (Spanien), eingereicht am 22. Oktober 2019 – Comité Interprofessionnel du Vin de champagne/GB

(Rechtssache C-783/19)

(2020/C 19/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Comité Interprofessionnel du Vin de champagne

Beklagter: GB

Vorlagefragen

1. Ist der Schutzbereich einer Ursprungsbezeichnung so auszulegen, dass sie nicht nur gegenüber ähnlichen Erzeugnissen geschützt ist, sondern auch gegenüber Dienstleistungen, die mit dem direkten oder indirekten Vertrieb dieser Erzeugnisse in Verbindung stehen?
2. Sind vor allem die Auswirkungen des verwendeten Namens auf den Durchschnittsverbraucher zu prüfen oder muss zunächst festgestellt werden, dass es sich um gleiche, ähnliche oder komplexe Erzeugnisse, zu deren Bestandteilen ein durch eine Ursprungsbezeichnung geschütztes Erzeugnis gehört, handelt, um eine Verletzungsgefahr infolge einer Anspielung im Sinne der genannten Artikel der Gemeinschaftsverordnungen (¹) (²) feststellen zu können?
3. Kann eine Verletzungsgefahr infolge einer Anspielung festgestellt werden, wenn objektiv eine vollständige oder sehr hohe Übereinstimmung der Namen vorliegt, oder ist die Verletzungsgefahr abhängig von den Erzeugnissen und Dienstleistungen, bei denen die Anspielung vorliegt bzw. auf die angespielt wird, zu beurteilen, mit dem Ergebnis, dass in der vorliegenden Rechtssache die Gefahr einer Anspielung gering bzw. irrelevant ist?

4. Handelt es sich bei dem Schutz, den die genannten Rechtsvorschriften bei einer Gefahr der Anspielung oder Ausnutzung vorsehen, um einen speziellen Schutz, der den Besonderheiten dieser Erzeugnisse entspricht, oder muss der Schutz mit den Rechtsvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung gesetzt werden?

(¹) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2006, L 93, S. 12).

(²) Artikel 103 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. 2013, L 347, S. 671).

Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 29. Oktober 2019 – XX/Tartu vangla

(Rechtssache C-795/19)

(2020/C 19/32)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XX

Beklagter: Tartu vangla

Vorlagefrage

Ist Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (¹) dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die vorsehen, dass ein Hördefizit unterhalb der vorgeschriebenen Norm einen absoluten Hinderungsgrund für die Tätigkeit als Strafvollzugsbeamter darstellt, und die Verwendung von korrigierenden Hilfsmitteln zur Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen an das Hörvermögen nicht gestatten?

(¹) ABl. 2000, L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Košice I (Slowakei), eingereicht am 30. Oktober 2019 – NI, OJ, PK/Sociálna poisťovňa

(Rechtssache C-799/19)

(2020/C 19/33)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Okresný súd Košice I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: NI, OJ, PK

Beklagte: Sociálna poisťovňa

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 der Richtlinie 2008/94/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dahin auszulegen, dass der Ausdruck „nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer aus Arbeitsverträgen“ auch den immateriellen Schaden umfasst, der infolge des durch einen Arbeitsunfall verursachten Todes des Arbeitnehmers entstanden ist?
2. Ist Art. 2 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dahin auszulegen, dass als zahlungsunfähig auch der Arbeitgeber angesehen wird, gegen den zwar ein Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung im Zusammenhang mit einem gerichtlich zuerkannten Anspruch auf Ersatz des durch den Tod des Arbeitnehmers infolge eines Arbeitsunfalls entstandenen immateriellen Schadens gestellt wurde, die Forderung im Vollstreckungsverfahren aber wegen Vermögenslosigkeit des Arbeitgebers für uneinbringlich erklärt wurde?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 283, S. 36.

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 4. November 2019 – Danske Bank A/S/Skatteverket

(Rechtssache C-812/19)

(2020/C 19/34)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstol

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Danske Bank A/S, Dänemark, Zweigniederlassung Schweden

Beklagte: Skatteverket

Vorlagefrage

Stellt die schwedische Zweigniederlassung einer Bank mit Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einen eigenen Steuerpflichtigen dar, wenn die Hauptniederlassung zugunsten der Zweigniederlassung Dienstleistungen erbringt und deren Kosten der Zweigniederlassung zurechnet und die Hauptniederlassung in dem anderen Staat einer Mehrwertsteuergruppe angehört, während die schwedische Zweigniederlassung keiner schwedischen Mehrwertsteuergruppe ⁽¹⁾ angehört?

⁽¹⁾ Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel d'Aix-en-Provence (Frankreich), eingereicht am 5. November 2019 – MN**(Rechtssache C-813/19)**

(2020/C 19/35)

*Verfahrenssprache: Französisch***Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel d'Aix-en-Provence

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger:* MN*Andere Beteiligte:* RJA, RJO, FD, BG, PG, KL, LK, MJ, NI, OH**Vorlagefragen**

1. Entsprechen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls durch die französische Staatsanwaltschaft gemäß Art. 695-16 ff. des Code de procédure pénale (Strafprozessordnung) vollständig den Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz im Sinne des Unionsrechts?
2. Erfüllt die französische Staatsanwaltschaft die Anforderungen für eine Einstufung als „Ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

Klage, eingereicht am 8. November 2019 – Europäische Kommission/Ungarn**(Rechtssache C-821/19)**

(2020/C 19/36)

*Verfahrenssprache: Ungarisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande, J. Tomkin und A. Tokár)*Beklagter:* Ungarn**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- a) festzustellen, dass Ungarn

— dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU verstoßen hat, dass es, was die Unzulässigkeit von Asylanträgen betrifft, neben den in der Richtlinie 2013/32/EU ausdrücklich festgelegten Gründen einen neuen Unzulässigkeitsgrund eingeführt hat;

- dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Buchst. c und Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/32/EU sowie Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2013/33/EU verstoßen hat, dass es Maßnahmen angenommen hat, die die Handlung einer Organisation, die vorgenommen wird, um in Bezug auf eine Person, die die im nationalen Recht festgelegten Asylrechtskriterien nicht erfüllt, die Einleitung eines Asylverfahrens zu ermöglichen, zur Straftat erklären und in Bezug auf Personen, die dieser Straftat beschuldigt oder deswegen verurteilt worden sind, den Erlass von Beschränkungen vorschreiben;

b) Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nachdem im Jahr 2015 die Zahl der Asylanträge schlagartig angestiegen war, hat Ungarn sein Asylsystem mehrfach geändert. Auch im Jahr 2018 sind die ungarischen Asylrechtsvorschriften erheblich geändert worden. Das ungarische Parlament hat am 20. Juni 2018 das Gesetz Nr. VI von 2018 zur Änderung einiger Gesetze in Bezug auf Maßnahmen gegen illegale Einwanderung sowie die siebte Änderung des Grundgesetzes Ungarns angenommen. Dieses Vorschriftenpaket ist auch unter dem Namen „Stop Soros“-Gesetz bekannt. Im Rahmen der Änderungen ist der asylberechtigte Personenkreis weiter eingeschränkt worden, weil nach der Änderung des Asylgesetzes ein Asylantrag unzulässig ist, wenn der Antragsteller über ein Land, in dem keine Verfolgung oder keine unmittelbare Verfolgungsgefahr drohte, in das Gebiet Ungarns eingereist ist. Entsprechend ist auch das Strafgesetzbuch geändert worden. Dadurch ist die Tätigkeit von Organisationen strafbar geworden, die bezweckt, die Einleitung eines Asylverfahrens zugunsten einer Person zu ermöglichen, die in ihrer Heimat, im Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder in einem anderen Land, über das sie eingereist ist, keiner Verfolgung wegen ihrer Rasse, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer religiösen bzw. politischen Überzeugung ausgesetzt ist oder keine begründete Furcht vor unmittelbarer Verfolgung haben muss.

Die Kommission war der Ansicht, dass die 2018 erlassenen Rechtsvorschriften gegen das Unionsrecht verstießen, und hatte deshalb gegen Ungarn ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Weil die Begründung, die Ungarn im Vorverfahren gegeben hatte, die Zweifel der Kommission nicht ausgeräumt hat, hat diese beschlossen, beim Gerichtshof Klage zu erheben.

Rechtsmittel, eingelegt am 20. November 2019 von Achemos Grupè UAB und Achema AB gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 12. September 2019 in der Rechtssache Case T-417/16, Achemos Grupè und Achema AB/Kommission

(Rechtssache C-847/19 P)

(2020/C 19/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Achemos Grupè UAB und Achema AB (Prozessbevollmächtigte: R. Martens, avocat, und V. Ostrovskis, advokatas)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Republik Litauen und Klaipėdos Nafta AB

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- die Nrn. 1 und 2 des Tenors des angefochtenen Urteils aufzuheben;
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen

- oder, hilfsweise, über die Klage im ersten Rechtszug zu entscheiden und den streitigen Beschluss ⁽¹⁾ insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Verstoß gegen Art. 263 AEUV in Verbindung mit Art. 256 Abs. 1 AEUV und die Begründungspflicht: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es die Informationen, auf die sich die Kommission beim Erlass ihres Beschlusses gestützt hat, nicht geprüft habe. Eine angemessene Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Kommission durch das Gericht setze jedoch voraus, dass untersucht wird, ob die von der Kommission zugrunde gelegten Informationen sachlich richtig, zuverlässig und kohärent sind.
2. Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, das Recht auf eine gute Verwaltung und Art. 12 in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung (EU) 2015/1589 ⁽²⁾ des Rates: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Rechtsmittelführerinnen vorgeworfen habe, sie hätten die Kommission während ihrer Voruntersuchung nicht informiert. Es sei jedoch die Kommission, die gemäß ihrer Pflicht zur Durchführung einer sorgfältigen und unparteiischen Prüfung und dem Recht auf eine gute Verwaltung sicherstellen müsse, dass sie über so vollständige und zuverlässige Informationen wie möglich verfüge.
3. Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Begründungspflicht: Das Gericht habe nicht klar und eindeutig dargelegt, warum das LNG-Projekt von Art. 14 der Richtlinie 2004/18/EG ⁽³⁾ habe ausgenommen und direkt an Klaipėdos Nafta vergeben werden können, obwohl es im Einklang mit seiner Begründungspflicht seine Begründung so offenlegen müsse, dass die Rechtsmittelführerinnen die Gründe für die getroffene Entscheidung feststellen können.

⁽¹⁾ Beschluss C(2013) 7884 final der Kommission vom 20. November 2013, mit dem die von Litauen zugunsten von Klaipėdos Nafta gewährte staatliche Beihilfe SA.36740 (2013/NN) für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde (ABl. 2016, C 161, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

⁽³⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114).

Klage, eingereicht am 21. November 2019 – Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-849/19)

(2020/C 19/38)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar, C. Hermes)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁾ sowie aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist nicht alle für die Festlegung geeigneter Erhaltungsziele und geeigneter Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die 239 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), die sich auf griechischem Hoheitsgebiet befinden und in der Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 ⁽²⁾ aufgeführt sind, erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Europäischen Kommission hat die Hellenische Republik innerhalb der vorgesehenen Frist keine geeigneten Erhaltungsziele in Bezug auf die 239 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die sich auf griechischem Hoheitsgebiet befinden, festgelegt.

Sie ist weiter der Ansicht, die hellenische Republik habe innerhalb der vorgesehenen Frist keine geeigneten Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf die 239 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die sich auf griechischem Hoheitsgebiet befinden, ergriffen.

Aus diesen Gründen habe die Hellenische Republik gegen die Art. 4 Abs. 4 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gegen den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen.

(¹) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

(²) Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (ABl. 2006, L 259, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. November 2019 – Europäische Kommission/Ungarn**(Rechtssache C-856/19)**

(2020/C 19/39)

*Verfahrenssprache: Ungarisch***Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: C. Perrin und A. Sipos)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (¹) verstoßen hat, dass es nach dem am 31. Dezember 2017 abgelaufenen Übergangszeitraum eine allgemeine Verbrauchsteuer von weniger als 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten angewandt und je 1 000 Zigaretten weniger als 115 Euro Verbrauchsteuer erhoben hat, sowie

— Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren entspreche die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten ab 1. Januar 2014 mindestens 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten, es sei denn die Verbrauchsteuer betrage mindestens 115 Euro je 1 000 Zigaretten. Ungarn erhebe je 1 000 Zigaretten weniger als 115 Euro Verbrauchsteuer, deshalb müsse es einen gewichteten durchschnittlichen Verbrauchssteuersatz von mindestens 60 % anwenden.

Ungarn und sieben anderen Mitgliedstaaten sei in Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2011/64/EU ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 eingeräumt worden, um diesen Verbrauchssteuersatz zu erreichen. Nach Art. 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/64/EU hätten die betreffenden Mitgliedstaaten am Ende dieses Übergangszeitraums den vorgeschriebenen Verbrauchsteuerschwellenwert erreichen müssen.

Ungarn habe den in Art. 10 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2011/64/EU vorgeschriebenen Verbrauchsteuerschwellenwert am Ende des Übergangszeitraums nicht erreicht und wende auch nach dem 31. Dezember 2017 eine Verbrauchsteuer an, die unter dem in der Richtlinie festgelegten Schwellenwert liege.

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 176, S. 24.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Juli 2019 – Europäische Kommission/Königreich Spanien,
Streithelferin: Französische Republik**

(Rechtssache C-569/17) ⁽¹⁾

(2020/C 19/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 20.11.2017.

**Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 14. August 2019 – Nestlé Unternehmungen
Deutschland GmbH/Lotte Co. Ltd, Office de l'Union européenne pour la propriété intellectuelle (EUIPO)**

(Rechtssache C-580/18) ⁽¹⁾

(2020/C 19/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. August 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa – CAAD] - Portugal) – Totalmédia – Marketing Directo e Publicidade SA/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-751/18) ⁽¹⁾

(2020/C 19/42)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 4.3.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Roma - Italien) – Società Italiana degli Autori ed Editori (S.I.A.E.)/Soundreef Ltd

(Rechtssache C-781/18) ⁽¹⁾

(2020/C 19/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf - Deutschland) – flightright GmbH/Eurowings GmbH

(Rechtssache C-180/19) ⁽¹⁾

(2020/C 19/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 22.7.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción de Ceuta – Spanien) – HC, ID/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA

(Rechtssache C-247/19) ⁽¹⁾

(2020/C 19/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 22.7.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 29. August 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus - Finnland) – Verfahren auf Antrag von Nobina Finland Oy

(Rechtssache C-327/19) ⁽¹⁾

(2020/C 19/46)

Verfahrenssprache: Finnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 1.7.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. August 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Düsseldorf - Deutschland) – Euflight GmbH/Eurowings GmbH

(Rechtssache C-345/19) ⁽¹⁾

(2020/C 19/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 29.7.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Juli 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hamburg - Deutschland) – GE/Société Air France

(Rechtssache C-370/19) ⁽¹⁾

(2020/C 19/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 280 vom 19.8.2019.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 26. November 2019 – Belgien/Kommission

(Rechtssache T-287/16 RENV) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Belgien getätigte Ausgaben – Zu Unrecht geleistete Ausfuhrerstattungen – Nichtwiedereinzahlung, die auf Versäumnisse, für die eine Dienststelle eines Mitgliedstaats verantwortlich ist, zurückzuführen ist – Keine Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Rechtsbehelfe – Verhältnismäßigkeit)

(2020/C 19/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Halleux, M. Jacobs und C. Pochet im Beistand der Rechtsanwälte É. Grégoire und J. Mariani)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet und B. Hofstötter)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/417 der Kommission vom 17. März 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2016, L 75, S. 16), soweit darin gegenüber dem Königreich Belgien ein Betrag in Höhe von 9 601 619 Euro von der Finanzierung ausgeschlossen wird

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/417 der Kommission vom 17. März 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit darin gegenüber dem Königreich Belgien ein Betrag in Höhe von 9 601 619 Euro von der Finanzierung ausgeschlossen wird.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 25.7.2016.

Urteil des Gerichts vom 20. November 2019 – Missir Mamachi di Lusignano u. a./Kommission**(Rechtssache T-502/16) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Ermordung eines Beamten und seiner Ehegattin – Pflicht, den Schutz des Personals der Union zu gewährleisten – Haftung eines Organs für den immateriellen Schaden der Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten – Mutter, Bruder und Schwester des Beamten – Schadensersatzklage – Zulässigkeit – Klagebefugnis auf der Grundlage von Art. 270 AEUV – Vom Statut erfasste Person – Angemessene Frist)

(2020/C 19/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Stefano Missir Mamachi di Lusignano (Shanghai, China) und die sechs weiteren im Anhang des Urteils namentlich aufgeführten Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni, G. Coppo und A. Scalini)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Eggers, G. Gattinara und D. Martin, dann G. Gattinara et R. Striani)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV im Wesentlichen auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung verschiedener Beträge an die Hinterbliebenen von Herrn Alessandro Missir Mamachi di Lusignano, die Hinterbliebenen von Herrn Livio Missir Mamachi di Lusignano, Frau Anne Jeanne Cécile Magdalena Maria Sintobin, Herrn Stefano Missir Mamachi di Lusignano und Frau Maria Letizia Missir Mamachi di Lusignano als Ersatz für die immateriellen Schäden aus der Ermordung von Herrn Alessandro Missir Mamachi di Lusignano und seiner Ehegattin am 18. September 2006 in Rabat (Marokko), wo sich Herr Alessandro Missir Mamachi di Lusignano aus dienstlichen Gründen aufhielt

Tenor

1. Die Anträge auf Verurteilung der Europäischen Kommission zur Zahlung eines Betrags von 463 050 Euro an jeden Hinterbliebenen von Herrn Alessandro Missir Mamachi di Lusignano, eines Betrags von 574 000 Euro an diese Hinterbliebenen und eines Betrags von 308 700 Euro an die Hinterbliebenen von Herrn Livio Missir Mamachi di Lusignano als Ersatz für immaterielle Schäden haben sich erledigt.
2. Die Kommission wird gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Betrags von 50 000 Euro an Frau Anne Jeanne Cécile Magdalena Maria Sintobin als Ersatz für den von ihr erlittenen immateriellen Schaden verurteilt.
3. Die Kommission wird gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Betrags von 10 000 Euro an Frau Maria Letizia Missir Mamachi di Lusignano als Ersatz für den von ihr erlittenen immateriellen Schaden verurteilt.
4. Die Kommission wird gesamtschuldnerisch zur Zahlung eines Betrags von 10 000 Euro an Herrn Stefano Missir Mamachi di Lusignano als Ersatz für den von ihm erlittenen immateriellen Schaden verurteilt.
5. Auf die in den Nrn. 2 bis 4 des vorliegenden Tenors angeführten Entschädigungen sind ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen zum von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz, erhöht um zwei Prozentpunkte, zu zahlen.
6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-132/12 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 27. November 2019 – Izuzquiza und Semsrott/Frontex**(Rechtssache T-31/18) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente zu einer Marineoperation der Frontex im zentralen Mittelmeer im Jahr 2017 – Eingesetzte Schiffe – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Sicherheit)

(2020/C 19/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Luisa Izuzquiza (Madrid, Spanien) und Arne Semsrott (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Hilbrans und R. Callsen sowie J. Pobjoy, Barrister)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Prozessbevollmächtigte: H. Caniard und T. Knäbe im Beistand der Rechtsanwälte B. Wägenbaur und J. Currall)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung CGO/LAU/18911c/2017 der Frontex vom 10. November 2017, den Zugang zu Dokumenten mit Informationen zu Name, Flagge und Typ aller von ihr vom 1. Juni 2017 bis zum 30. August 2017 im Rahmen der gemeinsamen Operation „Triton“ im zentralen Mittelmeer eingesetzten Schiffe zu verweigern

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Luisa Izuzquiza und Herr Arne Semsrott tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Urteil des Gerichts vom 21. November 2019 – K.A. Schmiersal Holding/EUIPO – Tecnum (tec.nicum)**(Rechtssache T-527/18) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke tec.nicum – Ältere nationale Bildmarke TECNIUM – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Dienstleistungen – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001 – Form, die in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft beeinflusst wird – Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)

(2020/C 19/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: K.A. Schmiersal Holding GmbH & Co. KG (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haudan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Tecnum, SL (Manrise, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Sugrañes Coca)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2018 (Sache R 2427/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Tecnum und K. A. Schmersal Holding

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die K. A. Schmersal Holding GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 22.10.2018.

Urteil des Gerichts vom 28. November 2019 – Wywiał-Przȳda/Kommission

(Rechtssache T-592/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Bezüge – Entscheidung, mit der die Auslandszulage verweigert wird – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts – Dienst für einen anderen Staat – Diplomatenstatus – Fünfjähriger Bezugszeitraum)

(2020/C 19/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Katarzyna Wywiał-Przȳda (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und D. Milanowska)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 23. November 2017, mit der der Klägerin die Auslandszulage verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Katarzyna Wywiał-Przȳda trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 28. November 2019 – August Wolff/EUIPO – Faes Farma (DermoFaes Atopimed)**(Rechtssache T-642/18) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke DermoFaes Atopimed – Ältere Unionswortmarke Dermowas – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 19/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Thünken)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Faes Farma, SA (Lamiaco-Leioa, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte A. Vela Ballesteros und S. Fernandez Malvar)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2018 (Sache R 1365/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Dr. August Wolff und Faes Farma

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Faes Farma, SA, entstandenen Kosten einschließlich der notwendigen Aufwendungen Letzterer im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO.

⁽¹⁾ ABl. C 4 vom 7.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 28. November 2019 – August Wolff/EUIPO – Faes Farma (DermoFaes)**(Rechtssache T-643/18) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke DermoFaes – Ältere Unionswortmarke Dermowas – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 19/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Thünken)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Faes Farma, SA (Lamiaco-Leioa, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte A. Vela Ballesteros und S. Fernandez Malvar)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2018 (Sache R 1842/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Dr. August Wolff und Faes Farma

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Faes Farma, SA, entstandenen Kosten einschließlich der notwendigen Aufwendungen Letzterer im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO.

(¹) ABl. C 16 vom 14.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 20. November 2019 – Werner/EUIPO – Merck (fLORAMED)

(Rechtssache T-695/18) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke fLORAMED – Ältere Unionswortmarke MEDIFLOR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2020/C 19/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Stefan Werner (Baldham, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Büttner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Merck KGaA (Darmstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Pfléghar und M. Best, Rechtsanwältin M. Giannakoulis und Rechtsanwalt S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. September 2018 (Sache R 197/2018-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Merck und Herrn Werner

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Stefan Werner trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichts vom 26. November 2019 – Wyld/EUIPO – Kaufland Warenhandel (wyld)**(Rechtssache T-711/18) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke wyld – Ältere internationale Wortmarke WILD CRISP – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)**

(2020/C 19/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wyld GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. September 2018 (Sache R 2621/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Kaufland Warenhandel und Wyld

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wyld GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 28.1.2019.

Beschluss des Gerichts vom 14. November 2019– Growth Energy und Renewable Fuels Association/Rat**(Rechtssache T-276/13 RENV) ⁽¹⁾****(Dumping – Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten – Endgültiger Antidumpingzoll – Aufhebung des angefochtenen Rechtsakts – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)**

(2020/C 19/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Growth Energy (Washington, DC, Vereinigte Staaten) und Renewable Fuels Association (Washington) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen P. Vander Schueren und M. Peristeraki)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert im Beistand von Rechtsanwältin N. Tuominen)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und M. França), ePURE, de Europese Producenten Unie van Hernieuwbare Ethanol (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Prost und A. Massot)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 157/2013 des Rates vom 18. Februar 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. 2013, L 49, S. 10), soweit sie die Klägerinnen und ihre Mitglieder betrifft.

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Growth Energy, die Renewable Fuels Association, der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission und die ePURE, die Europese Producenten Unie van Hernieuwbare Ethanol, tragen ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 226 vom 3.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 21. November 2019 – ZI/Kommission

(Rechtssache T-618/18) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Versicherungsschutz im Rahmen des Gemeinsamen Krankenfürsorgesystems – Mitversicherung des Ehegatten des Beamten – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Unzulässigkeit)

(2020/C 19/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: ZI (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und L. Vernier)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Van Pottelberge und J. Steele) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: R. Meyer und M. Alver)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission vom 4. Dezember 2017, mit der die Mitversicherung des Ehemanns der Klägerin im Gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der Europäischen Union verweigert wurde

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *ZI trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 455 vom 17.12.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. September 2019 – Taminco/Kommission**(Rechtssache T-740/18 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Pflanzenschutzmittel – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Wirkstoff Thiram – Voraussetzungen für die Genehmigung des Inverkehrbringens – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)**

(2020/C 19/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Taminco BVBA (Gent, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und S. Englebert)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Koleva, A. Lewis und I. Naglis)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1500 der Kommission vom 9. Oktober 2018 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiram sowie zum Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit Thiram enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2018, L 254, S. 1)

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 14. November 2019 – Flovax/EUIPO – Dagniaux und Gervais Danone (GLACIER DAGNIAUX DEPUIS 1923)**(Rechtssache T-147/19) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Antrag auf Nichtigerklärung – Unionsbildmarke GLACIER DAGNIAUX DEPUIS 1923 – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)**

(2020/C 19/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Flovax Sàrl (Doncols, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-S. Marchiani)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Pétrequin und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Dagniaux (Roubaix, Frankreich)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Compagnie Gervais Danone (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Havard Duclos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Mai 2018 (verbundene Sachen R 2210/2016-1 und R 2211/2016-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Compagnie Gervais Danone auf der einen und Flovax und Dagniaux auf der anderen Seite

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 148 vom 29.4.2019.

Beschluss des Gerichts vom 18. November 2019 – Dickmanns/EUIPO

(Rechtssache T-181/19) (¹)

(„Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Vertrag auf bestimmte Zeit, der mit einer Auflösungsklausel versehen ist – Klausel, wonach der Vertrag endet, falls der Name des Bediensteten nicht in die Reserveliste eines Auswahlverfahrens aufgenommen wird – Rein bestätigender Rechtsakt – Beschwerdefrist – Unzulässigkeit)

(2020/C 19/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Sigrid Dickmanns (Gran Alacant, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošiušė im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO vom 4. Juni 2018 über die Ablehnung der Anträge der Klägerin, die in Art. 5 ihres Vertrags enthaltene Auflösungsklausel zu streichen, ihren Vertrag in einen unbefristeten Vertrag umzuqualifizieren, die Entscheidung vom 14. Dezember 2017 – falls erforderlich – aufzuheben und ihr eine zweite Verlängerung ihres Vertrags über den 30. September 2018 hinaus zu gewähren oder sie zumindest in das Verfahren für die zweite Verlängerung von Verträgen mit Zeitbediensteten gemäß den Leitlinien für die Verlängerung von Verträgen von Bediensteten auf Zeit vom 28. Januar 2016 einzubeziehen, und zum anderen auf Ersatz des der Klägerin nach ihrem Vorbringen entstandenen Schadens

Tenor

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten von Frau Sigrid Dickmanns.*

(¹) ABl. C 206 vom 17.6.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. September 2019 – Sipcam Oxon/Kommission**(Rechtssache T-518/19 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Pflanzenschutzmittel – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Wirkstoff Chlorthalonil – Voraussetzungen für die Genehmigung des Inverkehrbringens – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)**

(2020/C 19/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Sipcam Oxon SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und P. Sellar)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Naglis und A. Dawes)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/677 der Kommission vom 29. April 2019 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Chlorthalonil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. 2019, L 114, S. 15)

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
 2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. September 2019 – Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate/Kommission

(Rechtssache T-549/19 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Arzneimittel für seltene Leiden – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(2020/C 19/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragstellerin: Medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate mbH (Wedel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. von Czettritz)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, L. Haasbeek und C. Hermes)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung von Art. 5 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2019) 4858 final vom 20. Juni 2019 über die Erteilung einer Zulassung für das Humanarzneimittel „Trecondi – Treosulfan“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. September 2019 – Microos Food Safety/Kommission

(Rechtssache T-568/19 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Bakteriophagen – Listerien – Listex™ P100 – Unzulässigkeit)

(2020/C 19/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Microos Food Safety BV (Wageningen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Eggers, W. Farrell und I. Galindo Martín)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung der angeblichen Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2019, mit der sie das Inverkehrbringen von Listex™ P100 zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff für verzehrfertige Lebensmittel tierischen Ursprungs verboten haben soll

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage, eingereicht am 23. Oktober 2019 – Northgate und Northgate Europe/Kommission

(Rechtssache T-719/19)

(2020/C 19/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Northgate plc (Darlington, Vereinigtes Königreich) und Northgate Europe Ltd (Darlington), (Prozessbevollmächtigte: J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, QC)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen (GFE) für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerinnen betrifft;
- der Beklagten die Kosten der Klägerinnen in diesen Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende acht Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe Art. 107 Abs. 1 AEUV falsch angewandt und/oder durch die Wahl des Referenzrahmens für die Analyse des Steuersystems einen offensichtlichen Ermessens- oder Beurteilungsfehler begangen. Die Kommission hätte als Referenzrahmen das britische Körperschaftsteuerrecht und nicht nur die Regelung für beherrschte ausländische Unternehmen (controlled foreign companies, CFC) selbst heranziehen müssen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft angewandt und/oder einen offensichtlichen Ermessens- oder Beurteilungsfehler begangen, indem sie einen fehlerhaften Ansatz bei der Analyse des CFC-Systems gewählt habe. Die Kommission habe in den Erwägungsgründen 124 bis 126 des angefochtenen Beschlusses die Bestimmungen des Kapitels 9 von Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (Steuergesetzbuch [internationale und sonstige Bestimmungen] von 2010) fehlerhaft als eine Abweichung von der allgemeinen Besteuerung in Kapitel 5 dieses Gesetzbuchs gewertet.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV begangen, indem sie in den Erwägungsgründen 127 bis 151 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass das Kriterium der Selektivität erfüllt sei, da tatsächlich und rechtlich vergleichbare Situationen unterschiedlich behandelt worden seien.

4. Vierter Klagegrund: Die Befreiung im Umfang von 75 % gemäß Section 371ID des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 sei durch das Wesen und den allgemeinen Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Besteuerung von CFC, die die Voraussetzungen für die in dem genannten Kapitel 9 enthaltenen Befreiungen erfüllten, als Kategorie würde gegen die Niederlassungsfreiheit der Klägerinnen nach Art. 49 AEUV verstoßen.
6. Sechster Klagegrund: Offensichtlicher Ermessens- und Beurteilungsfehler hinsichtlich der Befreiung im Umfang von 75 % und des festgesetzten Verhältnisses.
7. Siebter Klagegrund: Der Beschluss der Kommission verstoße gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz der Nichtdiskriminierung bzw. der Gleichbehandlung.
8. Achter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/1164 ⁽¹⁾ des Rates, die *ratione temporis* keine Anwendung finde, entsprechend angewandt bzw. sich zu Unrecht darauf gestützt habe.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. 2016, L 193, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2019 – LSEGH (Luxembourg) und London Stock Exchange Group Holdings (Italy)/Kommission

(Rechtssache T-726/19)

(2020/C 19/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: LSEGH (Luxembourg) Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd (London), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Brouwer, A. Pliego Selie und A. von Bonin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Beklagten vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (controlled foreign companies, CFC), C(2019) 2526 final für nichtig zu erklären;
- der Kommission gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten der Klägerinnen einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und die Wahl des Referenzsystems im angefochtenen Beschluss unzureichend begründet.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und den Beschluss unzureichend begründet, indem im angefochtenen Beschluss die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen als eine Abweichung von den regulären Abläufen des Referenzsystems gewertet worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, indem sie im angefochtenen Beschluss festgestellt habe, dass die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen eine Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern bewirke.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler im angefochtenen Beschluss begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen nicht durch das Wesen und den allgemeinen Aufbau des Referenzsystems gerechtfertigt sei.

Klage, eingereicht am 29. Oktober 2019 – PL/Kommission

(Rechtssache T-728/19)

(2020/C 19/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PL (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Beschlüsse der Kommission vom 13. August und vom 26. September 2019, mit denen der Zugang zu den im Antrag des Klägers und in seinem Zweit Antrag vom 4. Dezember 2018 – registriert am 28. Februar 2019 – bezeichneten Dokumenten aufgrund der Ausnahmeregelung in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, teilweise verweigert wird, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht.

Klage, eingereicht am 29. Oktober 2019 – Arris Global/Kommission

(Rechtssache T-731/19)

(2020/C 19/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Arris Global Ltd (London, Vereinigtes Königreich), (Prozessbevollmächtigte: J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, QC)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen (GFE) für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- der Beklagten die Kosten der Klägerin in diesen Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende neun Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe Art. 107 Abs. 1 AEUV falsch angewandt und/oder durch die Wahl des Referenzrahmens für die Analyse des Steuersystems einen offensichtlichen Ermessens- oder Beurteilungsfehler begangen. Die Kommission hätte als Referenzrahmen das britische Körperschaftsteuerrecht und nicht nur die Regelung für beherrschte ausländische Unternehmen (controlled foreign companies, CFC) selbst heranziehen müssen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe Art. 107 Abs. 1 AEUV rechtsfehlerhaft angewandt und/oder einen offensichtlichen Ermessens- oder Beurteilungsfehler begangen, indem sie einen fehlerhaften Ansatz bei der Analyse des CFC-Systems gewählt habe. Die Kommission habe in den Erwägungsgründen 124 bis 126 des angefochtenen Beschlusses die Bestimmungen des Kapitels 9 von Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (Steuergesetzbuch [internationale und sonstige Bestimmungen] von 2010) fehlerhaft als eine Abweichung von der allgemeinen Besteuerung in Kapitel 5 dieses Gesetzbuchs gewertet.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV begangen, indem sie in den Erwägungsgründen 127 bis 151 des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass das Kriterium der Selektivität erfüllt sei, da tatsächlich und rechtlich vergleichbare Situationen unterschiedlich behandelt worden seien.
4. Vierter Klagegrund: Die Befreiung im Umfang von 75 % gemäß Section 371ID des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 sei durch das Wesen und den allgemeinen Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Besteuerung von CFC, die die Voraussetzungen für die in dem genannten Kapitel 9 enthaltenen Befreiungen erfüllten, als Kategorie würde gegen die Niederlassungsfreiheit der Klägerin nach Art. 49 AEUV verstoßen.

6. Sechster Klagegrund: Offensichtlicher Ermessens- und Beurteilungsfehler hinsichtlich der Befreiung im Umfang von 75 % und des festgesetzten Verhältnisses.
7. Siebter Klagegrund: Der Beschluss der Kommission verstoße gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz der Nichtdiskriminierung bzw. der Gleichbehandlung.
8. Achter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/1164⁽¹⁾ des Rates, die *ratione temporis* keine Anwendung finde, entsprechend angewandt bzw. sich zu Unrecht darauf gestützt habe.
9. Neunter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV begangen, indem sie im 176. Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses festgestellt habe, dass eine Kategorie von Begünstigten (darunter auch die Klägerin) bestehe und dass ihr Beihilfen gewährt worden seien, die nach Art. 2 Abs. 1 des angefochtenen Beschlusses zurückzufordern seien.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. 2016, L 193, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 18. November 2019 – Lantmännen und Lantmännen Agroetanol/Kommission

(Rechtssache T-79/19)⁽¹⁾

(2020/C 19/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 8.4.2019.

Beschluss des Gerichts vom 12. November 2019 – DK/GSA

(Rechtssache T-537/19)⁽¹⁾

(2020/C 19/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 30.9.2019.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE